Das neue sächsische Disziplinarrecht

vorgelegt von

Rechtsanwälte Konicek, Weber & Kollegen

53117 Bonn, Graurheindorfer Straße 92

Telefon: 0228 / 60435-0 Fax: 0228 / 60435-60 E-Mail: info@konicek-weber.de

Rechtsanwälte Konicek, Weber & Kollegen

/..

Das neue sächsische Disziplinarrecht

Das auf einem Gesetzentwurf der Staatsregierung des Freistaates Sachsen beruhende, nunmehr in dritter Lesung durch den sächsischen Landtag beschlossene „Gesetz zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen" strebt – wie schon der Gesetzestitel verrät – eine grundlegende Neuordnung des sächsischen Disziplinarrechts an. Kernbestandteil des Gesetzes ist das an die im Jahre 2001 vorgenommene Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts angelehnte Sächsische Disziplinargesetz, das an die Stelle der bisherigen Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen tritt.

Verfahrensrechtlich soll das Disziplinarrecht von der Bindung an das Strafprozessrecht gelöst und stattdessen eng an das Verwaltungsverfahrensrecht und das Verwaltungsprozessrecht angelehnt werden. Während § 23 der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen die subsidiäre Geltung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung vorsah, bestimmt § 3 des neuen Sächsischen Disziplinargesetzes nunmehr, dass die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden sind. Der Landesgesetzgeber erhofft sich davon eine erhebliche Effizienzsteigerung, da die Verwaltung und die Gerichte nunmehr die Disziplinarverfahren im Rahmen der für sie bewährten Verfahrensordnungen durchführen können.

Das Sächsische Disziplinargesetz schließt ferner durch zahlreiche Einzelregelungen bislang zutage getretene Gesetzeslücken und berücksichtigt vielseitige Anregungen aus Wissenschaft und Rechtsprechung.

Gegenstand des Vortrages ist das behördliche Disziplinarverfahren nach dem Sächsischen Disziplinargesetz. Dabei sollen vor allem die gesetzlichen Umgestaltungen gegenüber der Sächsischen Disziplinarordnung herausgearbeitet werden.

Thema 1: Dienstpflichtverletzung, Abgrenzung einfacher Schlechtleistung des Beamten zur Dienstpflichtverletzung, Verwaltungsermittlungen

Referentin: Petra Asbach, DGB Rechtsschutz GmbH, Leipzig

1. Das Dienstvergehen

Wie schon unter der Geltung des § 24 Abs.1 Satz 1 der Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) setzt eine disziplinare Verfolgung und Maßregelung auch nach § 17 Abs.1 Satz 1 des neuen Sächsischen Disziplinargesetzes (SächsDG) das Vorliegen eines Dienstvergehens voraus. Das Dienstvergehen bleibt somit das Kernstück des Disziplinarverfahrens.

Ein Dienstvergehen besteht gemäß § 96 Abs.1 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) in der schuldhaften Verletzung – einzelner oder mehrerer – Dienstpflichten eines Beamten.

1.1 Der Dienstvergehenstatbestand

Die Pflichtentatbestände sind im Landesbeamtengesetz geregelt und werden teilweise durch allgemeine Verwaltungsregelungen oder Einzelweisungen konkretisiert. Wenn dem Beamten dadurch ein ganz bestimmtes Verhalten vorgeschrieben ist, so liegt bereits in der Abweichung hiervon der tatbestandsmäßige Pflichtenverstoß. Soweit die Pflichten des Beamten in Generalklauseln normiert sind, ergibt sich ihre notwendige Konkretisierung entweder aus Spezialgesetzen, Verwaltungsanweisungen und Einzelanordnungen oder aus der empirischen Rechtsprechung.
Hingegen ist die unmittelbare Ableitung einer Pflichtennorm aus der „Tradition des Beamtentums" ebenso wenig zulässig wie aus allgemeinen Moralbegriffen.

1.1.1 Die dem Pflichtenverstoß zugrunde liegende Tat

Die dem Pflichtenverstoß zugrunde liegende Tat besteht aus dem Verhalten des Beamten, also einem sich real auswirkenden Tun oder Unterlassen. Deshalb können innere Einstellungen, Überzeugungen oder bloße Absichten erst dann zu Pflichtverstößen werden, wenn sie in einem nach außen wirkenden Verhalten in Erscheinung treten.

Aus diesem Grund kann in einer bestimmten Gesinnung eines Beamten kein Dienstvergehen gesehen werden, wohl aber in konkreten Handlungen, die die mangelnde Verfassungstreue offenbaren (OVG Berlin, Urteil vom 12.9.1978 in: ZBR 1978,397). Dieser Tatbestand ist erst überschritten, wenn der Beamte aus seiner politischen Überzeugung Folgerungen für die Art der Erfüllung seiner Dienstpflichten, für den Umgang mit seinen Mitarbeitern oder für politische Aktivitäten zieht.

Schon in der strafrechtlichen Vorbereitungs- oder Versuchshandlung kann eine selbständige Pflichtverletzung liegen. Gegenstand eines Dienstvergehens ist nämlich immer nur die vollendete Pflichtverletzung, auch wenn vielleicht die sachgleiche Straftat selbst unvollendet bleibt.

Allerdings sind umgekehrt die Institutionen des materiellen Strafrechts disziplinarrechtlich insoweit unerheblich, als selbst das Vorliegen einer strafbaren Handlung nicht schon zwangsläufig das Vorliegen einer Dienstpflichtverletzung bedeutet. Denn für den Pflichtentatbestand ist allein die dienstrechtliche Bedeutung des Verhaltens unter dem Blickwinkel der konkreten Dienstpflicht ausschlaggebend.

1.1.2 Inner- und außerdienstliches Verhalten

Aus der Formulierung des § 72 Abs.1 Satz 3 SächsBG, wonach das Verhalten des Beamten „innerhalb und außerhalb des Dienstes (...) der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden (muss), die sein Beruf erfordert", ergibt sich, dass neben dem innerdienstlichen auch das außerdienstliche Verhalten disziplinarrechtlich relevant ist. Außerdienstliche Pflichtverletzungen unterscheiden sich von den innerdienstlichen durch ihre funktionale Beziehung zum Dienst, nicht durch Ort und Zeit der Begehung.

Aus diesem Grunde geht das Bundesverwaltungsgericht bei einer Verletzung der politischen Treuepflicht durch den Beamten stets von einer innerdienstlichen Pflichtverletzung aus, da insoweit die Grundlage des Beamtenverhältnisses betroffen ist (BVerwG ZBR 1989,303).

Ein Verhalten des Beamten außerhalb des Dienstes ist gemäß § 96 Abs.1 Satz 2 SächsBG nur dann ein Dienstvergehen, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in Bezug auf das konkrete Amt des Beamten oder das Ansehen des Beamtentums generell bedeutsam zu beeinträchtigen.

Während im außerdienstlichen Bereich fahrlässige Verhaltensweisen schon grundsätzlich aus dem Pflichtenbereich ausscheiden, weil sie die beruferforderliche Integrität noch nicht berühren, kommen hier insbesondere außerdienstlich begangene Straftaten des Beamten in Betracht. Wird dem Beamten ein Verstoß gegen strafrechtliche Vorschriften als außerdienstliche Dienstpflichtverletzung vorgeworfen, so wird der Beamte nicht wegen der Verwirklichung eines bestimmten Straftatbestandes zur Verantwortung gezogen, sondern nur dann, wenn und soweit er sich durch die Straftat gleichzeitig achtungs- und vertrauenschädigend in Bezug auf das Amt oder ansehensschädigend für die Beamtenschaft verhalten hat.

Dazu hat sich eine reichhaltige Kasuistik mit dem Hauptfall der Trunkenheit im Straßenverkehr entwickelt. In seinem Urteil vom 30. August 2000 (BVerwG, Urteil vom 30.8.2000 in: ZBR 2001,39) äußerte sich das Bundesverwaltungsgericht – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung – zu der Trunkenheitsfahrt eines vom Dienst freigestellten Vertrauensmannes der Schwerbehinderten dahingehend, dass „eine einmalige außerdienstliche Trunkenheitsfahrt i. S. d. § 316 StGB (...) bei einem Beamten, der dienstlich nicht mit dem Führen eines Kraftfahrzeuges betraut ist, keine Verletzung der ihm obliegenden Dienstpflicht (bedeutet)."

Wie aber ist mit dem Vorwurf eines außerdienstlich begangenen Sittlichkeitsdeliktes eines Polizeibeamten umzugehen?

Die Verwirklichung eines vorsätzlichen Straftatbestandes durch einen Beamten wirkt regelmäßig achtungs- und vertrauensschädigend. Dies gilt erst recht für Polizeivollzugsbeamte. Hier ist nämlich zu berücksichtigen, dass zu den einem Polizeivollzugsbeamten obliegenden spezifischen Amtspflichten als Kernpflicht insbesondere die Verhinderung und Verfolgung von Straftaten gehört. Somit stellt der außerdienstliche disziplinarrechtliche Tatvorwurf eines Sittlichkeitsdeliktes einen ganz erheblichen Schuldvorwurf dar. Angesichts der spezifischen Amtspflichten eines Polizeibeamten erschüttert eine solche Straftat im besonderen Maße das Vertrauen der Verwaltung der Allgemeinheit in dessen Integrität und rechtfertigt im Einzelfall die Entfernung aus dem Dienst (ThürOVG, Urteil vom 29.9.2005 8 DO 330/02).

Der Gesetzgeber hat mit § 96 Abs.1 Satz 2 SächsBG selbst eine erhöhte Schwelle zur disziplinaren Erheblichkeit bestimmt.

1.1.3 Die „Schwelle zur disziplinarrechtlichen Erheblichkeit"

Daraus folgt auch im übrigen, dass eine Pflichtverletzung nur dann vorliegt, wenn sie ein Mindestmaß an Gewicht hat und damit die „Schwelle zur disziplinarrechtlichen Erheblichkeit"

überschreitet. Diese Definition verdeutlicht, dass es zielsetzende Pflichtennormen gibt, deren Verletzung so formal und geringfügig sein kann, dass die disziplinaren Zwecke ein Einschreiten nicht erfordern. So wohnt nicht jedem Verstoß gegen Ordnungsvorschriften, nicht jeder bloßen Unkorrektheit ein disziplinarer Unrechtsgehalt inne.

Ein verspäteter Dienstantritt auch im Wiederholungsfalle, eine vergessene Eintragung in einen Dienstnachweis, unbeabsichtigte kleinere Schadensfälle, der Verlust geringwertiger Ausrüstungsgegenstände ohne Erschwernisgründe, das kurzzeitige Unterbrechen des Dienstes ohne negative Folgen sind nur einige Beispiele für geringfügiges Versagen. Mit einer einzelnen „schwachen Leistung" oder einer gelegentlichen „Flüchtigkeit" können aber normalerweise die Pflichten „zur vollen Hingabe an den Beruf" des § 72 Abs.1 Satz 1 SächsBG nicht verletzt werden. Nach dieser Einsatzpflicht schuldet jeder Beamte nämlich grundsätzlich nur eine im Ganzen durchschnittliche Leistung.

So kann interessanterweise auch überdurchschnittlich fähigen Beamten keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden, wenn sie weniger leisten, als sie leisten könnten, sondern nur das „normal" zu Erwartende erbringen. Denn die Leistungen müssen nur den Anforderungen genügen, ein Mehr an Leistung und Qualität ist nicht gefordert.

So gilt für den „normalen" innerdienstlichen Pflichtenkreis, dass nicht jede Abweichung von der optimalen, höchstmöglichen Leistung und Verhaltensweise gegen die konkrete Berufserforderlichkeit verstößt. Liegt eine nicht überwindbare, auf Minderbefähigung oder Krankheit oder sonstigen Umständen (z. B. dienstlicher Überlastung oder mangelnder dienstlicher Unterstützung) beruhende Leistungsschwäche vor, so kann daraus keine Pflichtverletzung abgeleitet werden, solange der Betroffene alles in seinen Kräften stehende tut.

So hat das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise einen Beamten der Wehrbereichsverwaltung von einem Vorwurf freigestellt, der seinen Vorgesetzten davon in Kenntnis setzte, dass er zur Zeit weitere Anträge wegen Unvermögens aus privaten Gründen nicht mehr bearbeiten werde.

Damit scheiden als Dienstvergehen auch Arbeitsmängel aus, die im alltäglichen Verlauf jedem einmal unterlaufen können, soweit nicht ihre wiederholte Begehung auf eine wesensmäßige Labilität und Rücksichtslosigkeit schließen lässt. Es wäre fatal, wollte man wegen solcher Bagatellen bereits die disziplinare Verfolgung in Gang setzen. Die Nichtverfolgung entspricht vielmehr dem Bedürfnis vieler Verwaltungen, bei disziplinar unerheblichen und geringfügigen

Bagatellverfehlungen ohne formalisiertes Verfahren und bei der Freihaltung der Personalakten der Betroffenen, diese sinnvoll einsetzen und fördern zu können.

Wie ist hingegen das Vorliegen einer Dienstverletzung zu beurteilen, wenn ein Beamter durch ständige Vernachlässigung seiner Aufgaben, Gleichgültigkeit und Arbeitsunlust auffällt?

Erst Verstöße im Bereich der Kernpflichten geben Ordnungswidrigkeiten das Gewicht einer materiellen Pflichtverletzung mit entsprechend höherem disziplinaren Gewicht. Dazu gehört die Pflicht zu vollem Arbeitseinsatz und sorgfältiger Arbeit, die mit einer fehlerhaften oder nachlässigen Arbeitsweise aufgrund mangelnder Eigenverantwortung unvereinbar ist. Hiermit sind insbesondere die Fälle ausgesprochener Widersetzlichkeit, bewusster Gleichgültigkeit gegenüber ganz konkreten Anordnungen oder bewusster Nachlässigkeit gemeint.

Benutzt ein Beamter den ihm zur Verfügung gestellten PC während der Dienstzeit regelmäßig für private Internet-Recherchen, so liegt auch darin eine Pflichtverletzung. Denn der Beamte schuldet seinem Dienstherrn den vollen Einsatz seiner Arbeitskraft.

Auch beim „Dienst nach Vorschrift" muss im Einzelfall geklärt werden, ob es dem Betroffenen um die Vermeidung einer lästigen Arbeit geht, oder ob durch zweck- und sachwidrige Übertreibung der Vorschriften der Dienstbetrieb boykottiert werden soll.

Je näher die Möglichkeit von dienstlichen Auswirkungen einer Nachlässigkeit liegt oder je höher der mögliche Schaden abzusehen ist, desto geringere Grade der Fahrlässigkeit können dann schon vorwerfbar sein. Das gilt speziell für den Bereich der besonders gefahrenträchtigen Aufgaben, etwa beim Dienst mit der Waffe.

In einem Fall, den das Bundesverwaltungsgericht zu entscheiden hatte, übergab ein Soldat einem Obergefreiten ohne vorangehende Überprüfung Gefechtsmunition, obwohl im Rahmen der abzuhaltenden Gefechtsübung, bei der auf eine Ausbildungsgruppe geschossen werden sollte, lediglich Manövermunition vorgesehen war. Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist solch ein leichtfertiger Umgang mit Waffen und Munition wegen der damit verbundenen Gefahren stets ein ernstzunehmendes Dienstvergehen. Der Fall mache deutlich, dass in gefahrenträchtigen Bereichen ein „Dienst nach Vorschrift" nicht ausreiche. (BVerwG, Urteil vom 6.6.1991 in: NJW 1992,387).

Aber auch im gefahrenträchtigen Dienst ist technische Ungeschicklichkeit, Verkennen der Situation oder Unerfahrenheit nicht ohne weiteres mit Pflichtwidrigkeit gleichzusetzen. Liegt nur

leichte Fahrlässigkeit vor, so kann nach den Umständen des Einzelfalles auch bei gefahrenträchtiger Arbeit oder im Kernbereich der Amtspflichten das ursächliche Handeln noch unter der Schwelle zur Pflichtwidrigkeit liegen.

Besonderen Einsatz und Qualität der Dienstleistung haben Vorgesetzte zu erbringen. Denn Vorgesetzte haben neben der Aufsichts- und Weisungspflicht auch eine Vorbildfunktion. Sie haben eine hohe Verantwortung für ihre Sachentscheidungen wie auch für ihre persönliche Verhaltensweise. In ihrem Amtsbereich müssen sie deshalb auch durch persönliche und sachliche Distanz und Unbefangenheit ihre Integrität wahren.

Die Unabhängigkeit und das Vorbild als Vorgesetzter können etwa dadurch verloren gehen, dass der Vorgesetzte seine Untergebenen zu häufigem gemeinsamen Zechen Dienst animiert (BDH, Urteil vom 7.2.1962 in: ZBR 1962,195) oder diese zu ungenehmigtem Urlaub verleitet. Die Fürsorgepflicht gegenüber Untergebenen ist z. B. verletzt, wenn Untergebene schikaniert, tätlich angegriffen oder beleidigt werden (BVerwG, Urteil vom 23.10.1974 in: ZBR 1975,66). In der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden zudem Dienstvergehen ein erheblich höheres Gewicht beigemessen, bei es denen zur sexuellen Belästigung am Arbeitsplatz kommt.

1.1.4 Grundsatz von der Einheit des Dienstvergehens

Aus der Legaldefinition des § 96 Abs.1 Satz 1 SächsBG folgt, dass schuldhafte Pflichtverletzungen eines Beamten unabhängig von ihrer Anzahl *ein* Dienstvergehen darstellen. Der Grundsatz von der Einheit des Dienstvergehens besagt deshalb, dass über alle zur Zeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme begangenen und noch nicht geahndeten Pflichtverletzungen gleichzeitig und einheitlich entschieden wird.

Verfahrensrechtlich folgt mithin aus dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens, dass alle bekannten Pflichtverstöße in einem einzigen Verfahren zu verfolgen sind. Der Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens schließt es deshalb aus, dass mehrere Disziplinarverfahren parallel nebeneinander laufen.

Es ist beispielsweise nicht möglich, dass das Verwaltungsgericht Dresden über eine Disziplinarklage entscheidet, während der Dienstvorgesetzte ein weiteres behördliches Disziplinarverfahren führt.

Nachträglich bekannt gewordene Verdachtsfälle werden vielmehr gemäß § 19 Abs.1 SächsDG im Wege der Ausdehnung bzw. gemäß § 54 Abs.1 SächsDG über die Nachtragsdisziplinarklage in das laufende Verfahren einbezogen.

Das einheitliche Disziplinarverfahren endet nur mit *einer* abschließenden Entscheidung, die wegen der Notwendigkeit eines einheitlichen Schuldausspruchs auch nur einen Entscheidungssatz enthält. In die Bemessung der Disziplinarmaßnahme werden sämtliche Pflichtverletzungen mit einbezogen, so dass eine Gesamtstrafenbildung, wie etwa im Strafrecht, nicht stattfindet.

Den Vorschriften der §§ 24 Abs. 2, 60 SächsDO entsprechend können der Dienstherr ebenso wie das Gericht trotz der Fortgeltung des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens gemäß der §§ 19 Abs.2, 57 SächsDG solche Handlungen ausscheiden, die für die Art und die Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Diese Möglichkeit der Beschränkung des Disziplinarverfahrens, die an § 154 der Strafprozessordnung (StPO) erinnert, dient der Konzentration und der Beschleunigung des Verfahrens. Denn die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei umfangreichen Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen.

Ihre Ausscheidung ist beispielsweise sachgerecht, wenn bereits einer von mehreren Vorwürfen voraussichtlich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis führen wird oder wenn die Berücksichtigung eines weiteren Vorwurfs eine schärfere Disziplinarmaßnahme nicht zu rechtfertigen vermag.

Die Rechtskraft bzw. Bestandskraft einer Disziplinarmaßnahme erstreckt sich nach der Rechtssprechung des Bundesverwaltungsgerichts wegen des Grundsatzes der Einheit des Dienstvergehens auf jedes vor der letzten Maßregelung liegende Fehlverhalten des Beamten und schließt deshalb eine nachträgliche, getrennte Verfolgung solcher Verfehlungen grundsätzlich aus. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass mit der letzten Disziplinarmaßnahme die „Disziplinargewalt verbraucht" ist. Der betroffene Beamte muss sich auch nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz des Vertrauensschutzes, dem wegen der Gegenseitigkeit des beamtenrechtlichen Treue- und Vertrauensverhältnisses besondere Bedeutung zukommt, darauf verlassen können, dass mit der einheitlichen Gesamtmaßnahme alle davor liegenden bekannten Verfehlungen abgegolten sind.

1.1.5 Pflichtwidrigkeit

Ist ein Beamter zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen berechtigt, so handelt er nicht pflichtwidrig. In seinem Verhalten kann dann begrifflich und systematisch kein Verstoß gegen einen Pflichtentatbestand liegen. Hierzu gibt es eine differenzierte, empirische Konkretisierung vielerlei Konfliktfälle durch die Rechtsprechung, die u. a. Gesichtspunkte der Interessenabwägung, der Interessenkollision, der Zumutbarkeit und der dienstlichen Fürsorgepflicht einbezieht.

So liegt z. B. beim Fernbleiben vom Dienst wegen Arbeitsunfähigkeit oder sonstigen persönlichen, zwingenden Hinderungsgründen schon tatbestandsmäßig kein Pflichtenverstoß vor.

Die Pflichtwidrigkeit kann ferner ausgeschlossen sein, wenn dem Beamten Rechtfertigungsgründe für sein Verhalten zur Seite stehen. Hier ist in erster Linie an die anerkannten gesetzlichen Fälle der Notwehr bzw. Nothilfe, des Notstands, der erlaubten Selbsthilfe und der vorläufigen Festnahme zu denken.

Wie ist die Weigerung eines Polizeibeamten, einen nach einer Platzverweisung in Gewahrsam genommenen Demonstranten grundlos länger als notwendig festzuhalten, einzuordnen?
Ein echter Rechtfertigungsgrund liegt des Weiteren vor, wenn gegen eine Weisung die Voraussetzungen der Verweigerung nach § 74 Abs.2 Satz 3 SächsBG erfüllt sind, also die Weisung strafbar oder ordnungswidrig ist oder gegen die Würde des Menschen verstößt. Einer auf den Straftatbestand der Freiheitsberaubung zielenden Dienstanweisung darf der Polizeibeamte sich folglich widersetzen.

Grundsätzlich sind dienstliche Weisungen allerdings bindend und können nicht aus eigener Beurteilung als ungerechtfertigt oder unzumutbar zurückgewiesen werden. Nur in Ausnahmefällen, in denen der Verwaltungsrechtsweg nicht rechtzeitig beschritten werden kann, kommt dem betroffenen Beamten ihnen gegenüber eine eigene Kompetenz zur Prüfung der Zumutbarkeit zu. Er trägt allerdings das Risiko, dass die disziplinaren Instanzen später zu einer anderen Beurteilung kommen können.

So hat das Bundesverwaltungsgericht unter dem Hinweis auf die Möglichkeit, einen Antrag auf nicht nur vorübergehende Umsetzung zu stellen, die Gewissensentscheidung eines Postzustellers nicht anerkannt, der sich weigerte, Postwurfsendungen der Scientology-Kirche zuzustellen (BVerwG, Urteil vom 29.6.1999 in: DVBl. 1999,1441).

Die Verwaltungsübung an der Dienststelle oder die stillschweigende Duldung von Fehlverhalten durch den Vorgesetzten reicht im allgemeinen nicht zur Rechtfertigung aus. Denn dessen Passivität, die möglicherweise selbst pflichtwidrig ist, rechtfertigt pflichtwidriges Verhalten ebenso wenig wie gleichartiges Fehlverhalten von Kollegen.
Auch nachträgliche Zustimmungen oder Dienstregelungen des Vorgesetzten können die gegebene Pflichtwidrigkeit nicht beseitigen.

Kein Rechtfertigungsgrund kann aus der „gefahrengeneigten Tätigkeit" abgeleitet werden in dem Sinn, dass ein Versagen nicht vorgeworfen werden dürfe, weil in diesem Aufgabenbereich die Gefahr von Fehlern ohnehin vorgegeben sei, denn im Allgemeinen erfordert gerade die Gefahrenträchtigkeit eines Dienstpostens entsprechend erhöhte Aufmerksamkeit und Befolgung der dienstrechtlichen Organisations- und Sicherheitsvorschriften.

1.2 Das Verschulden

Gemäß § 96 Abs.1 Satz 1 SächsBG liegt ein Dienstvergehen – abgesehen von der tatbestandlichen Verletzung von Dienstpflichten – nur vor, wenn der Beamte schuldhaft gehandelt hat. Verschulden umfasst die Schuldformen Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vorsatz setzt Wissen und Wollen der Tatmerkmale voraus. Hinsichtlich des Tatverlaufes genügt es, wenn der Erfolg billigend in Kauf genommen wird (Eventualvorsatz). Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen des Einzelfalles verpflichtet und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten imstande ist.

Liegt ein Irrtum über die tatbestandlichen Tatumstände vor, so ist wie im Strafrecht Vorsatz ausgeschlossen. An die Aufklärungspflicht des Beamten werden wegen des besonderen Treueverhältnisses erhöhte Anforderungen gestellt, die allerdings – wie im Falle nur schwer verständlicher Formulare – nicht unrealistisch sein dürfen. Angesichts der Kompliziertheit einer Materie für einen nicht Fachkundigen kann im Einzelfall der Schuldgehalt so gering sein, dass eine Disziplinarverfolgung nicht geboten ist (BVerwG, Urteil vom 6.5.1985 in: ZBR 1985,254).

Der Beamte muss lediglich in laienhafter Weise das rechtlich Unerlaubte erkennen können. Ist sich der Beamte über die Bedeutung von Vorschriften oder Weisungen nicht im Klaren, so muss er alle dienstlich möglichen Aufklärungen versuchen.

Verschulden setzt ferner Schuldfähigkeit voraus, so dass unter den Voraussetzungen des § 20 StGB ein Dienstvergehen entfällt. Die Annahme der verminderten Schuldfähigkeit gemäß § 21 StGB hingegen ändert nichts am Vorliegen eines Dienstvergehens. Gerade in der ihr zugrunde liegenden Labilität kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Gefahr der Rückfälligkeit liegen, das zu einem erhöhten Bedürfnis nach erzieherischer Einwirkung führen kann.

2. Verwaltungsermittlungen

Die neue Formulierung „liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor" des § 17 Abs.1 Satz 1 SächsDG stellt gegenüber der alten Formulierung des § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsDO keine inhaltliche, sondern nur eine sprachliche Änderung dar, die deutlich machen soll, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichen. Um diese eventuell konkretisieren oder widerlegen zu können, sind nach dem Willen des Landesgesetzgebers weiterhin sogenannte formlose „Verwaltungsermittlungen" zulässig, obschon das SächsDG eine einschlägige Rechtsgrundlage vermissen lässt.

Mit dem Begriff „Verwaltungsermittlungen" sind nicht die „Vorermittlungen" des alten § 24 Abs.1 Satz 1 SächsDO gemeint, die formalisiert und nur dann zulässig waren, wenn Tatsachen vorlagen, die den Verdacht eines verfolgbaren Dienstvergehens rechtfertigten. Es handelt sich bei den „Verwaltungsermittlungen" vielmehr um die Aufklärung des Sachverhaltes auf einer Vorstufe, etwa um aufkommende Gerüchte pflichtwidrigen Verhaltens zunächst einmal auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Der Dienstherr muss in diesen Fällen die Möglichkeit der Prüfung haben, ob sich die Vermutungen zur Schwelle des § 17 Abs.1 SächsDG verdichten lassen. Formlose Verwaltungsermittlungen bieten ihm hier eine Möglichkeit, den Sachverhalt kurzfristig zu klären.
Dadurch wird zugleich dem Beschleunigungsgebot Rechnung getragen, da insbesondere Ladungen mit Terminfestsetzungen entfallen können. Bestätigt sich der Verdacht eines Dienstvergehens, ist gemäß § 17 Abs.1 SächsDG ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Bestätigt sich ein solcher Verdacht für ein Dienstvergehen hingegen nicht, besteht auch kein Grund, ein Disziplinarvefahren einzuleiten.

Zwar werden in der dienstrechtlichen Aufklärung vor dem Verfahren nach § 17 SächsDG noch keine die Betroffenen belastenden Entscheidungen getroffen, die erst dem späteren verfahrensrechtlich formalisierten Verfahren vorbehalten sind.

Häufig werden jedoch von den Beamten nach einem Vorkommnis sofort schriftliche Stellungnahmen verlangt. Gerade im Zusammenhang mit Dienstaufsichtsbeschwerden, bei denen eine Sachverhaltsaufklärung regelmäßig nur möglich ist, wenn der Beamte Stellung zu den Ausführungen des Beschwerdeführers nimmt, ist es untunlich, in jeder Aufforderung zur Stellungnahme die Absicht einer Disziplinierung zu sehen. Es kann für den Betroffenen auch durchaus sinnvoll sein, an der Aufklärung des Sachverhaltes mitzuwirken, wenn signalisiert wird, dass die Angelegenheit im Vorfeld erledigt wird und es bei einer formlosen Rüge bzw. Beanstandung des Fehlverhaltens bleibt.

Es ist jedoch zu beachten, dass sich in der Praxis Betroffene sehr häufig mit Aussagen in Verwaltungsermittlungen belasten, die unter Nichtbeachtung des Schutzzwecks des § 20 SächsDG zustande gekommen sind und an denen sie dann im gesamten Verfahren festgehalten werden. Denn Aussagen des Beamten oder von Zeugen werden anschließend häufig in das behördliche Disziplinarverfahren eingeführt, indem die früheren Bekundungen vorgelegt und bestätigt werden.

Dazu folgender Fall:
Ein Beamter wird wegen einer in Rede stehenden Straftat während der Dienstzeit von seinem Dienstvorgesetzten im Rahmen von Verwaltungsermittlungen ohne Belehrung über ein Schweigerecht zu einer sofortigen schriftlichen Stellungnahme aufgefordert, wobei darauf hingewiesen wird, dass er aufgrund seiner beamtenrechtlichen Unterstützungspflicht zur Äußerung verpflichtet sei. Wie ist vorzugehen, wenn der Beamte sich in seiner schriftlichen Stellungnahme selbst belastet?

Da Verwaltungsermittlungen ohne besondere gesetzliche Regelungen durchgeführt werden können, müssen die allgemeinen rechtsstaatlichen Regelungen für Ermittlungen beachtet werden.
So ist nach ständiger Rechtsprechung niemand verpflichtet, an seiner eigenen disziplinaren Verfolgung mitzuwirken. Der Hinweis auf die beamtenrechtliche Unterstützungspflicht bei der Aufklärung eigener Dienstvergehen ist deshalb unzulässig. Wird darüber hinaus die Belehrung über das Schweigerecht unterlassen und taucht die schriftliche Äußerung in der Akte auf, so ist auf das dann greifende Verwertungsverbot hinzuweisen.

Ferner sollte eine Mitarbeit des Betroffenen bei den Verwaltungsermittlungen mit dem Hinweis auf die Möglichkeit einer Selbstbelastung verweigert werden, wenn das Vorkommnis nur in einem formalisierten Verfahren aufgeklärt werden kann, was regelmäßig der Fall sein wird, wenn der betroffene Beamte Beschuldigter eines Strafverfahrens ist oder sein wird.

Thema 2: **Einleitungsverfügung, Vorbereitung der Verteidigung im Verfahren, Auswahl und Stellung des Disziplinarverteidigers, Synchronisation Strafrecht zum Disziplinarrecht**

Referent: Klaus Kieselhorst, DGB Rechtsschutz GmbH, Bautzen

1. Die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens

Die Sächsische Disziplinarordnung sah für das behördliche Disziplinarverfahren entsprechend der herkömmlichen Systematik eine Unterscheidung in das (nichtförmliche) Vorermittlungsverfahren und das förmliche Disziplinarverfahren vor. Diese wegen des doppelten Ermittlungsaufwandes als ineffektiv angesehene Aufspaltung ersetzt das Sächsische Disziplinargesetz durch ein einheitliches behördliches Verwaltungsverfahren, das freilich wie bisher der umfassenden Ermittlung des Sachverhaltes dient.
§ 17 Abs.1 Satz 1 SächsDG sieht in sprachlicher Abkehr vom bisherigen § 24 Abs.1 Satz 1 SächsDO nicht mehr die Einleitung von „Vorermittlungen" vor. Vielmehr ist beim Verdacht eines Dienstvergehens stets ein (zunächst behördliches) Disziplinarverfahren einzuleiten, dem sich schlicht „Ermittlungen" anschließen.

1.1 Einleitung von Amts wegen

§ 17 Abs.1 Satz 1 SächsDG hält für die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens am Legalitätsprinzip fest. Das Legalitätsprinzip statuiert für den unmittelbar Dienstvorgesetzten einen Verfolgungszwang, sofern zureichende Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Eine schuldhafte Vernachlässigung dieser Dienstpflicht ist ihrerseits ein Dienstvergehen des Dienstvorgesetzten.

Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde stellen die Erfüllung dieser Pflicht insoweit sicher, als sie gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 SächsDG das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen können. Die Wahrnehmung dieses Rechts kann auch im Hinblick auf die gebotene Einheitlichkeit und Gleichbehandlung bei der Ausübung der Disziplinarbefugnisse angezeigt sein.

Verdächtigt der höhere Dienstvorgesetzte beispielsweise den unmittelbar Vorgesetzten eines Beamten, der die Regelarbeitszeit wiederholt anlässlich von Familienheimfahrten unterschritten

hat, der Anstiftung bzw. Duldung dieses Verhaltens, so wird der höhere Dienstvorgesetzte das Disziplinarverfahren gemäß § 17 Abs.1 Satz 2 SächsDG an sich ziehen. Denn es steht zu befürchten, dass der unmittelbare Dienstvorgesetzte das Verfahren aufgrund seiner eigenen Verwicklung nicht ordnungsgemäß betreiben wird.

Gerade auch in Korruptionsverfahren kommt es häufig vor, dass sich das Verfahren nicht nur gegen einen, sondern gegen mehrere Beamte aus der gleichen Verwaltung richtet. Die Dienstvorgesetzten sind in diesen Fällen mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens eher zurückhaltend, weil sie entweder ihrer Kontrollpflicht nicht nachgekommen oder möglicherweise sogar selbst in die Sache verwickelt sind (Müller-Eising in: NJW 2001,3587(3588)).

Die an § 152 Abs.2 StPO angelehnte Formulierung „liegen zureichende tatsächliche Anhaltpunkte vor" stellt gegenüber der Formulierung des § 24 Abs. 1 Satz 1 SächsDO „werden Tatsachen bekannt" keine inhaltliche, sondern nur eine sprachliche Änderung dar, die deutlich machen soll, dass der Verdacht eines Dienstvergehens hinreichend konkret sein muss und bloße Vermutungen nicht ausreichen. Das schließt Ermittlungen im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens aus, durch die erst festgestellt werden soll, ob zureichende tatsächliche Anhaltpunkte vorliegen. Um Vermutungen zu erhärten oder auszuräumen, sind nach der Intention des Landesgesetzgebers aber weiterhin sogenannte formlose Verwaltungsermittlungen zulässig.

Das Gesetz sagt nichts darüber aus, auf welche Weise und in welcher Form die zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen müssen. In Betracht kommen offizielle Mitteilungen anderer Behörden, Hinweise von Verwaltungsangehörigen, Aktenvorgänge, aber auch durch schriftliche oder mündliche Mitteilungen dritter Personen, etwa im Wege der Dienstaufsichtsbeschwerde oder durch anonyme Anzeigen.

Erfährt der Dienstvorgesetzte durch einen anonymen Anruf aus der „Szene", dass einer seiner Untergebenen außerhalb des Dienstes mit Rauschgift handelt, so wird man allerdings zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens zumindest eine gewisse Konkretisierung des Sachverhalts hinsichtlich Art, Zeit und Ort des Fehlverhaltens verlangen müssen.

Hauptfall der Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, sind Mitteilungen der Staatsanwaltschaft nach § 125c des Beamtenrechtsrahmengesetzes bzw. Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Danach sind dem zuständigen Dienstvorgesetzten u. a. die Anklageschrift und der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls mitzuteilen. Sonstige Tatsachen, die in einem Strafverfahren bekannt werden, sind nach Nr. 29

MiStra mitzuteilen, wenn ihre Kenntnis aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für dienst- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen Beamte erforderlich ist.

Während das förmliche Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs.1 Satz 2 SächsDO „durch schriftliche vom Dienstvorgesetzten oder seinem allgemeinen Stellvertreter unterzeichnete Verfügung der Einleitungsbehörde" eingeleitet wurde, ist nunmehr für die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens nach dem SächsDG – wie schon für die Einleitung des nichtförmlichen Vorermittlungsverfahrens nach der SächsDO – keine Form vorgeschrieben.
Die Verfahrenseinleitung ist jedoch im Interesse der Rechtsklarheit und der späteren Nachvollziehbarkeit der Disziplinarvorgänge – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit der gerichtlichen Fristsetzung nach § 63 SächsDG – gemäß § 17 Abs.1 Satz 3 SächsDG aktenkundig zu machen. Dazu genügt ein vom Dienstvorgesetzten bzw. seinem Vertreter unterschriebener Aktenvermerk. Mit der aktenkundigen Einleitung des Disziplinarverfahrens entsteht ein Vorgang, der als Disziplinarakte Bestandteil der Personalakte wird.

Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist nicht anfechtbar, da hierin noch keine Beschwer für den betroffenen Beamten liegt.

1.2 Einleitung auf Antrag des Beamten

§ 18 SächsDG verleiht jedem Beamten mit der Möglichkeit, zu seiner Entlastung die Einleitung eines behördlichen Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen, das Recht auf eine objektive und verbindliche Klärung des Verdachts, ein Dienstvergehen begangen zu haben. Mit dieser Vorschrift wird das sogenannte „Selbstreinigungsverfahren" grundlegend neu konzipiert und vereinfacht.

Nach § 33 SächsDO konnte der Beamte die Entlastung von dem Verdacht, ein Dienstvergehen begangen zu haben, nur durch einen bei der Einleitungsbehörde zu stellenden Antrag auf Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens gegen sich erreichen.

Diese Regelung warf in der Praxis zahlreiche Probleme auf und trug dem berechtigten Schutzinteresse des Beamten nur unzureichend Rechnung. In erster Linie erwies es sich als problematisch, dass das Selbstreinigungsverfahren zur Entlastung vom Verdacht jedes denkbaren Dienstvergehens bestimmt war, also auch eines minder schweren, während das hierzu zur Verfügung gestellte förmliche Disziplinarverfahren seinem Zweck nach auf schwere Dienstvergehen zugeschnitten war. Der Beamte konnte sich hierdurch gezwungen – oder auch gehindert – sehen, zum Zwecke seiner Entlastung einen Antrag auf Einleitung eines in Bezug

auf den Tatverdacht von vornherein unangemessenen Verfahrens zu stellen. Einen Antrag auf Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens wegen eines leichten Tatverdachts lehnte die Einleitungsbehörde zudem im Regelfall ab. § 33 SächsDO verpflichtete sie nämlich nicht, ein solches Verfahren einzuleiten und durchzuführen.

Im Gegensatz zum förmlichen Disziplinarverfahren nach der SächsDO ist das einheitliche behördliche Disziplinarverfahren des SächsDG nunmehr das angemessene – da zur Ahndung auch minder schwerer Dienstvergehen vorgesehene – Verfahren.

Über den Antrag auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst, der gemäß § 18 Abs.1 SächsDG auch bei dem höheren Dienstvorgesetzten gestellt werden kann, muss nunmehr nach Maßgabe des Legalitätsprinzips entschieden werden.

Gemäß § 18 Abs.2 Satz 1 SächsDG darf der Antrag nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Eine Ablehnung, obwohl ein entsprechender Verdacht besteht, oder ein Offenlassen, ob ein solcher Verdacht existiert, ist künftig unzulässig. Eine derartige Feststellung lässt sich nur noch im Rahmen der Einstellung des Disziplinarverfahrens treffen. Mit der Ablehnung, ein Disziplinarverfahren einzuleiten, ist der Beamte deshalb unmittelbar entlastet. Des früheren Rechtsbehelfsverfahrens nach § 33 Satz 4 SächsDO bedarf es folglich nicht mehr.

Liegen hingegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Beamte einen Anspruch auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens, das nach den Grundsätzen zu führen ist, die auch für die Einleitung von Amts wegen gelten.

2. Nichteinleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens

Neben den Fällen, bei denen mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, der Ermittlungszwang des § 17 Abs.1 Satz 1 SächsDG entfällt, wird in § 17 Abs.2 Nr. 1 SächsDG erstmals bestimmt, dass ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten ist, wenn zu erwarten ist, dass wegen eines sachgleichen Straf- oder Bußgeldverfahrens eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf.

§ 14 SächsDG regelt die Voraussetzungen, unter denen wegen desselben Sachverhalts eine disziplinarrechtliche Sanktion neben eine strafgerichtliche oder behördliche Ahndung treten darf. Diese Konstellation war bislang nur unbefriedigend in § 12 SächsDO normiert.

Nach § 14 Abs.1 SächsDG dürfen wegen desselben Sachverhalts neben einer unanfechtbaren Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme wegen eines Dienstvergehens die Disziplinarmaßnahmen Verweis, Geldbuße und Kürzung des Ruhegehalts überhaupt nicht und die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge nur dann ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Dies ist nur dann erforderlich, wenn konkrete Umstände Anlass zu der Befürchtung geben, dass sich der Beamte trotz der ihm bereits auferlegten Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme in Zukunft erneut einer Verletzung seiner Beamtenpflichten schuldig machen könnte. Dabei sind das Tatgeschehen und die dienstliche Tätigkeit des Beamten ebenso zu berücksichtigen wie dessen Persönlichkeitsbild. Für die Wertung der Persönlichkeit des Beamten können frühere dienstliche Beurteilungen, Zurechtweisungen, Missbilligungen und Disziplinarmaßnahmen von erheblicher Bedeutung sein. Zeigt der Beamte durch wiederholte Verfehlungen, dass ihn strafgerichtliche oder disziplinare Maßnahmen nicht an der Begehung eines Dienstvergehens hindern können, ergibt sich hieraus regelmäßig die Notwendigkeit einer zusätzlichen Erziehungsmaßnahme. Anderenfalls ist der Zweck der disziplinaren Reaktion bereits durch die strafrechtliche oder behördliche Reaktion erreicht.

Da das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Februar 2005, Az.: 1 D 13.04, erhebliche rechtspolitische und verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der Einbeziehung auch der Zurückstufung in die Regelung zur Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Strafverfahren angeführt hat, beschränkt sich § 14 Abs.1 Nr.2 SächsDG insoweit – im Gegensatz zum Disziplinarrecht des Bundes – auf die Kürzung der Dienstbezüge.

Muss der Dienstvorgesetzte ein behördliches Disziplinarverfahren einleiten, wenn das Strafverfahren gegen einen ihm unterstellten Polizeibeamten wegen einer leichten Körperverletzung im Amt gemäß § 153 a stopp gegen Geldzahlung endgültig eingestellt worden ist?

In der zweiten Alternative des § 14 Abs.1 SächsDG wird die Streitfrage geklärt, ob und inwieweit eine Disziplinarmaßnahme verhängt werden darf, wenn ein sachgleiches Strafverfahren nach § 153a StPO eingestellt worden ist.

Auf der Basis der SächsDO wurde ein Doppelbestrafungsverbot überwiegend nicht angenommen. Ein Bedürfnis hierzu bejaht nunmehr § 14 Abs. 1 SäschsDG, weil zum einen eine auf der Grundlage des § 153a StPO erbrachte Geldzahlung oder sonstige Leistung von den Betroffenen als ein der Geldstrafe vergleichbares Übel empfunden wird und es zum

anderen nicht einzusehen ist, warum zwar bei vorausgegangener Bestrafung auf eine Disziplinarmaßnahme verzichtet werden soll, nicht aber dann, wenn das Strafverfahren bei geringer Schuld eingestellt wird.
Von der Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen den Beamten ist deshalb gemäß § 17 Abs.2 Nr. 1 abzusehen.

Ferner ist gemäß § 17 Abs.2 Nr. 2 SächsDG von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens abzusehen, wenn ein Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufes (§ 15 SächsDG) besteht.

3. Ausdehnung des behördlichen Disziplinarverfahrens

Dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens entsprechend kann das behördliche Disziplinarverfahren gemäß § 19 Abs.1 SächsDG bis zum Erlass einer Abschlussentscheidung auf neue Verdachtsfälle ausgedehnt werden. Die Ausdehnung ist gemäß § 19 Abs.1 Satz 2 SächsDG aktenkundig zu machen.

4. Beschränkung behördlichen Disziplinarverfahrens

Wie sind die behördlichen Ermittlungen zu gestalten, wenn ein Beamter unzulässigerweise einzelne Privatgespräche vom Diensttelefon aus geführt hat, ihm gegenüber jedoch außerdem der Vorwurf erhoben wurde, einen ihm dienstlich anvertrauten Geldbetrag veruntreut zu haben?

Wie schon unter der Geltung des 24 Abs. 2 SächsDO kann gemäß § 19 Abs.2 SächsDG das Disziplinarverfahren beschränkt werden, indem solche Handlungen ausscheiden, die für die Art und die Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Bei der Ermessenentscheidung sind an die Interessenabwägung und ihre Darstellung in der Verfügung grundsätzlich keine übermäßigen Anforderungen zu stellen, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Verhängung der Höchstmaßnahme in Betracht kommt. (BVerwG, Beschluss vom 21.9.2000 in: DVBl. 2001,141).

Die an § 154 StPO angelehnte Möglichkeit der Beschränkung des Disziplinarverfahrens dient der Konzentration und der Beschleunigung des Verfahrens. Denn die Aufklärung auch nebensächlicher Pflichtverletzungen führt vor allem bei umfangreichen Verfahren zu nicht unerheblichen Verzögerungen und widerspricht damit dem Gebot der Beschleunigung des Disziplinarverfahrens.

§ 4 SächsDG stellt den Beschleunigungsgrundsatz als einen das gesamte Disziplinarverfahren beherrschenden Grundsatz heraus, der neben zahlreichen, der Beschleunigung dienenden Einzelnormen – wie eben die Möglichkeit der Beschränkung des Disziplinarverfahren nach § 19 Abs.2 SächsDG – in jeder Phase des Disziplinarverfahrens als objektives Disziplinarrecht beachtet werden muss.

Allein wegen des Vorwurfes der Veruntreuung ihm dienstlich anvertrauter Gelder ist mit einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu rechnen, so dass die ungleich weniger scharf zu ahndenden privaten Telefongespräche keiner Aufklärung bedürfen. Die vorzunehmende Beschränkung des Disziplinarverfahrens ist gemäß § 19 Abs.2 Satz 2 SächsDG aktenkundig zu machen.

5. Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren

5.1 Die Aussetzung

§ 22 SächsDG behandelt das Verhältnis des behördlichen Disziplinarverfahrens zu anderen Verfahren, denen derselbe Sachverhalt zu Grunde liegt.

Wie ist die Auffassung eines unmittelbar Dienstvorgesetzten zu beurteilen, der sich weigert, gegen seinen wegen Diebstahls eines dienstlichen Faxgerätes angeklagten Untergebenen ein Disziplinarverfahren einzuleiten, da dieser durch das Strafverfahren bereits überlastet sei?

Infolge der eindeutigen Festschreibung des Legalitätsprinzips in § 17 Abs.1 Satz 1 SächsDG besteht kein Zweifel, dass ein Disziplinarverfahren auch im Falle der Anhängigkeit eines sachgleichen Strafverfahrens eingeleitet werden muss. Auf die missverständliche Regelung des § 14 Abs.1 Satz 1 SächsDO, wonach „wegen derselben Tatschen ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden (kann)", hat der Landesgesetzgeber nunmehr verzichtet.

Wie ist dem unmittelbar Dienstvorgesetzten zu helfen, der sich angesichts staatsanwaltlicher Ermittlungen gegen einen ihm untergebenen Zollbeamten fragt, ob er das gegen diesen eingeleitete behördliche Disziplinarverfahren wegen bewusst falscher Angaben in einem Beihilfeantrag weiter betreiben soll?

§ 22 Abs.1 Satz 1 SächsDG hält am Vorrang des Strafverfahrens fest: mit Erhebung der öffentlichen Klage im Strafverfahren, über die die Staatsanwaltschaft die Dienstvorgesetztenbehörde des Beamten benachrichtigt, ist das Disziplinarverfahren zwingend

auszusetzen. Da die Aussetzungspflicht erst durch die Erhebung der öffentliche Klage, also gemäß § 170 Abs.1 StPO mit der Einreichung der Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht, begründet wird, hindern staatsanwaltliche Ermittlungen nicht die Fortsetzung des behördlichen Disziplinarverfahrens. Solange das Strafverfahren sich noch im Stadium der polizeilichen oder staatsanwaltlichen Ermittlungen befindet, kann das Disziplinarverfahren fortgesetzt oder nach § 22 Abs.3 SächsDG ausgesetzt (übliche Verfahrensweise) werden.

Denn wie schon § 14 Abs.2 SächsDO sieht auch § 22 Abs.3 SächsDG die Möglichkeit der Aussetzung auch wegen anderer sachgleicher gesetzlich geordneter Verfahren vor, wobei neben staatsanwaltlichen Ermittlungen vor allem an gerichtliche Bußgeldverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden wird, zu denken ist.

Die Aussetzung dient dem Zweck, widersprüchliche Entscheidungen im Strafverfahren einerseits und im Disziplinarverfahren andererseits zu vermeiden. Sie dient ferner dem Schutz der betroffenen Beamten, denen nicht die Verteidigung in zwei verschiedenen Verfahren zugemutet werden soll. Darüber hinaus sprechen die besseren Möglichkeiten der Sachaufklärung für den Vorrang des Strafverfahrens.

Gleichwohl bringt der Aussetzungszwang regelmäßig erhebliche Verzögerungen des Disziplinarverfahrens mit sich. Um dem entgegenzuwirken, sah § 14 Abs. 3 SächsDO lediglich vor, dass ein ausgesetztes Disziplinarverfahren fortgesetzt werden kann, wenn die Sachaufklärung gesichert ist oder wenn im strafgerichtlichen Verfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

Dazu folgender Fall:
Der wegen Fahrerflucht mit einem Dienstfahrzeug angeklagte und zum Hauptverhandlungstermin vor dem Amtsgericht geladene Beamte ist seit diesem Vorfall erkrankt. Welche Konsequenzen ergeben sich für das behördliche Disziplinarverfahren?

Zu den in der Person des Beamten liegenden Gründen, die eine Verhandlung im strafgerichtlichen Verfahren verhindern, gehört neben der Abwesenheit (vgl. §§ 230,285 StPO) u. a. die Krankheit. Da Umstände, die zum Ruhen des Strafverfahrens führen, nicht auch noch zu einer weiteren Verzögerung des Disziplinarverfahrens führen sollen, erweitert die Neufassung des § 22 Abs.1 Satz 2 SächsDG die Regelung des § 14 Abs.3 SächsDO

dahingehend, dass in Fällen, in denen die genannten Voraussetzungen – hier die Krankheit des Beamten – von Anfang an vorliegen, eine Aussetzung von vornherein zu unterbleiben hat.

Wie ist über das ausgesetzte Disziplinarverfahren zu entscheiden, wenn der gesunde Beamte im Rahmen des ersten Hauptverhandlungstermins erstmals ein glaubwürdiges und umfassendes Geständnis ablegt?

Durch das Geständnis des Beamten tritt nachträglich eine Sicherung der Sachverhaltaufklärung ein. Für diese Fälle schreibt § 22 Abs.2 SächsDG eine Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nunmehr verbindlich vor; das nach bisherigem Recht hierbei gegebene Ermessen ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung entfallen.

Dies gilt auch für folgende Konstellation: Wird im Strafverfahren das Rechtsmittel auf das Strafmaß beschränkt, ist das Disziplinarverfahren fortzuführen, weil die einen rechtskräftigen Schuldspruch tragenden tatsächlichen Feststellungen des Untergerichts rechtsbeständig und nach § 23 Abs.1 SächsDG bindend geworden sind.

Obschon es für die Aussetzung keine besonderen Formvorschriften gibt, ist sie förmlich, also schriftlich oder durch Verkündung im Termin und Aufnahme in das Protokoll vorzunehmen.

5.2 Die Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren

Die in § 23 Abs.1 SächsDG festgeschriebene Bindungswirkung der tatsächlichen Feststellungen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen dient der Rechtssicherheit und dem Vertrauensschutz und will verhindern, dass zu demselben Sachverhalt in verschiedenen gerichtlichen Verfahren unterschiedliche Feststellungen getroffen werden. Eine Notwendigkeit besteht insoweit insbesondere in Bezug auf die bislang schon durch § 15 Abs.1 SächsDO erfassten Straf- und Bußgeldverfahren.

Darüber hinaus sieht § 23 Abs.1 SächsDG einen sachlichen Grund für die Bindungswirkung auch in Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Urteils, dessen Gegenstand der Verlust der Besoldung gemäß § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes ist.
Da dieser Verlust ein schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst voraussetzt und ein solches Fernbleiben regelmäßig zugleich den Tatbestand eines Dienstvergehens erfüllt, besteht insofern eine Tatidentität, die, auch unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung, bei einer

Aufklärung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eine erneute Aufklärung im Disziplinarverfahren überflüssig erscheinen lässt.

Welche Entscheidungsmöglichkeiten verbleiben im Disziplinarverfahren, wenn ein Zollkommissariatsleiter, der über seine Fahrten im Dienstwagen Falschangaben in Tagebuch und Erstattungsantrag gemacht hat, durch Strafbefehl zu einer Geldstrafe verurteilt wurde?

In den Fällen des § 23 Abs.1 SächsDG sind die Verwaltungen an die Feststellungen in den dort genannten Verfahren ohne Lösungsmöglichkeit gebunden. Dies gilt auch in den Fällen, in denen sie aufgrund eigener Erkenntnisse zu anderen Schlüssen kommen. Unabhängig von diesen eigenen Erkenntnissen haben sie die rechtskräftigen Feststellungen für ihre Entscheidung im Disziplinarverfahren zugrunde zu legen.

Hiervon nicht erfasst werden nach der Gesetzesbegründung des gleichlautenden § 23 Abs.1 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) die in Strafbefehlen getroffenen Feststellungen, da diesen die für eine Tatbestandswirkung notwendige Darlegung des Sachverhaltes fehlt. Somit besteht durchaus die Möglichkeit einer abweichenden Würdigung des Sachverhaltes im Disziplinarverfahren.

Obschon Feststellungen, die in einem nicht in § 23 Abs.1 SächsDG genannten gesetzlich geordneten Verfahren getroffen wurden, für das Disziplinarverfahren nicht bindend sind, kann der Dienstvorgesetzte sie gemäß § 23 Abs.2 SächsDG ohne nochmalige Prüfung seiner Entscheidung zu Grunde legen. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die vom Gebot der materiellen Wahrheit geprägt wird.

6. Verteidigung

Bereits in § 17 Abs.1 Satz 1 SächsDO wurde klargestellt, dass der Beamte in jedem Stadium des Disziplinarverfahrens einen Verteidiger hinzuziehen konnte. Der Beamte hatte damit das Recht, bereits vor der ersten Anhörung einen Verteidiger zu befragen.
Verteidiger konnten gemäß § 17 Abs.2 SächsDO die bei einem Gericht zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer und Vertreter der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten, Beamte, Richter, Ruhestandsbeamte und Richter im Ruhestand sein.

Auch nach § 20 Abs.2 Satz 3 SächsDG ist der Beamte darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen. Der Begriff des Bevollmächtigten und des Beistands ergibt sich für das behördliche Disziplinarverfahren aus § 1

SächsVwVfG i. V m. § 14 VwVfG. Als Bevollmächtigter oder Beistand kann demnach jede verfahrenshandlungsfähige natürliche Person, d. h. nicht nur ein Rechtsanwalt, bestellt werden. Nur vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht besteht Anwaltszwang.

6.1 Bevollmächtigter

Die Abkehr des Disziplinarrechts von den Grundsätzen des Strafverfahrensrechts und die enge Anlehnung des SächsDG an die Grundsätze des Verwaltungsverfahrensrechts bedingen, dass der Bevollmächtigte im Disziplinarverfahren nicht mehr in der Funktion eines Verteidigers im eigentlichen Sinne – wie zuvor nach § 40 SächsDO – tätig wird.

Der Bevollmächtigte im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist vielmehr Vertreter des Beteiligten, der die Vollmacht erteilt hat. Er kann einerseits gemäß § 14 Abs.1 Satz 2 VwVfG grundsätzlich anstelle des Vollmachtgebers alle das Verwaltungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen vornehmen. Verfahrenshandlungen und Erklärungen des Bevollmächtigten binden den Vollmachtgeber in der gleichen Weise, als wenn er sie selbst vorgenommen bzw. abgegeben hätte. Andererseits haftet der Vertretene – im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage – für das Verschulden eines Bevollmächtigten wie für eigenes Verschulden (Weiß in: ZBR 2002,17(23)).

Gemäß § 14 Abs.1 Satz 3 VwVfG ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nicht Voraussetzung der Vertretungsbefugnis, sondern dient nur dem Nachweis der Vollmacht; diese kann deshalb auch mündlich oder durch konkludentes Verhalten erteilt werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 VwVfG soll sich die Behörde an den Bevollmächtigten wenden. Die Verpflichtung der Behörde gemäß § 14 Abs.3 Satz 3 VwVfG zur Verständigung des Bevollmächtigten soll sicherstellen, dass der Bevollmächtigte auch dann, wenn sich die Behörde ausnahmsweise an den Beteiligten selbst wendet, über den Verfahrensgegenstand vollständig informiert ist.

Eine sachgemäße Verteidigung ist ferner nur möglich, wenn der Beamte seinen Vertreter in vollem Umfang unterrichten kann. Im Verhältnis zwischen Beamten und Bevollmächtigten muss deshalb die beamtenrechtliche Pflicht der Amtsverschwiegenheit notgedrungen Einschränkungen hinnehmen. Der Beamte muss all das, was zur zweckentsprechenden Verteidigung dient, seinem Bevollmächtigten mitteilen können, soweit nicht spezielle Geheimhaltungspflichten dies ausdrücklich ausschließen.

6.2 Beistand

Die Hinzuziehung eines Beistandes erfolgt hingegen nur zur Unterstützung des Beteiligten, beinhaltet jedoch keine Vertretungsbefugnis. Der Beistand kann nicht anstelle, sondern nur mit dem Beteiligten zusammen handeln.

Thema 3: **Durchführung des Verfahrens und der Verteidigung, Beweisaufnahme, Schriftsatz, Verteidigungsstrategie**

Referent: Wolfgang Zekau, DGB Rechtsschutz GmbH, Chemnitz

Nach § 3 SächsDG richtet sich die Durchführung des behördlichen Disziplinarverfahrens – vorbehaltlich spezieller Regelungen im SächsDG – nach den Grundsätzen des Verwaltungsverfahrens. Dadurch wird das Disziplinarrecht von der vorherigen Bindung an das Strafprozessrecht gelöst.

1. Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 38 Abs.1 SächsDG gestattet die vorläufige Dienstenthebung gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens insbesondere, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn durch das Verbleiben des Beamten im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden.
Ist eine dieser Voraussetzungen, die anhand einer Prognose der im Hauptsacheverfahren zu erwartenden Entscheidung zu beurteilen ist, erfüllt, kann die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behöre auch – was oftmals gleichzeitig geschieht – nach § 38 Abs.2 SächsDG die Dienst- oder Anwärterbezüge um bis zu 50 Prozent kürzen.

Auch der mit dem Vorwurf eines Dienstvergehens konfrontierte Beamte behält zunächst seinen Alimentationsanspruch. Dabei verbleibt dem Betroffenen jedenfalls soviel, wie ihm bei endgültiger Entfernung aus dem Beamtenverhältnis gemäß § 10 Abs.3 SächsDG im Regelfall als Unterhaltbeitrag zukommen würde. Die notwendige Harmonisierung dieser beiden Regelungsmaterien ist dadurch hergestellt.

2. Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten

Der Beamte ist gemäß § 20 Abs.1 SächsDG, der § 24 Abs.3 SächsDO entspricht, über die Einleitung und Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Gleichzeitig mit der Unterrichtung ist dem Beamten zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird.

Hierzu gehört eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und ein summarische rechtliche Bewertung. Der Beamte soll dadurch in die Lage versetzt werden, sich umfassend auf seine Einlassungen vorzubereiten.

Im behördlichen Disziplinarverfahren ist der Beamte verpflichtet, eine wahrheitsgemäße Aussage zu machen. Der Beamte ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

In § 20 Abs.3 SächsDG ist erstmals ein Verwertungsverbot für den Fall normiert, dass der Beamte nicht oder nicht richtig ordnungsgemäß belehrt wurde.

Zur bescheunigten Durchführung der Ermittlungen sieht § 20 Abs.2 SächsDG konkrete Ausschlussfristen vor, innerhalb derer sich der Beamte entweder schriftlich oder mündlich äußern kann.

2.1 Mündliche Äußerung

Die Wahrung des rechtlichen Gehörs erfordert aber in jedem Fall, dass der Dienstvorgesetzte dem Beamten bzw. dem Bevollmächtigten Verfahrenstermine so rechtzeitig mitteilt, dass eine ausreichende Zeit zur Vorbereitung des Termins besteht. Ist der Bevollmächtigte an der Wahrnehmung eines Termins gehindert, so ist der Beamte jedenfalls in einem bedeutsamen Verfahren berechtigt, eine Vertagung des Termins zu verlangen. Denn die Wahrnehmung des Termins ohne Verteidigung wird regelmäßig – jedenfalls bei rechtsunkundigen Beamten – unzumutbar sein. Im Einzelfall wird zu prüfen sein, ob die Wahrnehmung des Termins ohne Bevollmächtigten den Beamten in seinem Recht auf effektive Verteidigung verletzt.

Gemäß § 24 Abs.7 SächsDO war dem Verteidiger bei jeder Anhörung des Beamten die Anwesenheit zu gestatten; einer Ladung des Verteidigers bedurfte es nicht. Die Fristsetzungen und die Ladungen sind dem Beamten bzw. seinem Bevollmächtigten nunmehr gemäß § 20 Abs.2 Satz 4 SächsDG zuzustellen.

2.2 Schriftliche Äußerung

Zunächst ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass der Mandant keine eigenen Schriftsätze zu den Akten gibt oder eine mündliche Aussage macht, da dieser in den seltensten Fällen in der

Lage ist, seine eigene Situation objektiv zu beurteilen oder zu schildern. Es besteht bei eigenen Stellungsnahmen stets die Sorge, dass der Mandant sich „um Kopf und Kragen" redet.

Im Rahmen der schriftlichen Äußerung müssen zu den belastenden Umständen in sich schlüssige Erklärungen abgegeben werden. Der Prozessbevollmächtigte wird hierbei die den Beamten entlastenden Umstände herausarbeiten. Ferner wird der Prozessbevollmächtigte bei einer evidenten Dienstpflichtverletzung auf besondere Milderungsgründe hinweisen, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind.
Insoweit ist in der Darstellung der tatsächlichen Geschehensabläufe aus der Sicht des Beamten auch auf die Ursachen des Fehlverhaltens, wie z. B. persönliche, familiäre oder finanzielle Schwierigkeiten, die Verhältnisse auf der Dienststelle oder das Versagen von Vorgesetzten einzugehen.

Bei rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteilen ist es aufgrund deren Bindungswirkung gemäß § 23 SächsDG allerdings müßig, die Feststellungen des Urteils zu bestreiten. Darüber hinaus wird das Bestreiten einer Tatausführung, soweit diese durch ein Strafgericht festgestellt wurde, regelmäßig als beharrliche Uneinsichtigkeit ausgelegt.

3. Akteneinsicht

Dem Verteidiger stand bereits gemäß § 17 Abs.1 Satz 4 SächsDO das Recht, Einsicht in die Akten zu nehmen, im gleichen Umfang zu wie dem Beamten. Diesem wiederum war es gemäß § 24 Abs.4 SächsDO gestattet, die Vorermittlungsakten und beigezogene Schriftstücke einzusehen, sobald oder soweit dies ohne Gefährdung der Ermittlungen möglich war. Grundsätzlich konnte der Verteidiger die Mitnahme der Akten in seine Wohnung oder Geschäftsräume verlangen, soweit nicht wichtige Gründe dem entgegenstanden.

Das Recht auf Akteneinsicht ergibt sich nunmehr aus § 3 SächsDO i. V. m. § 29 VwVfG. Danach hat die Behörde den Beteiligten Akteneinsicht zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Der Bevollmächtigte des Beamten kann daher weiterhin grundsätzlich alle Akten, und zwar sowohl Disziplinarakten wie die beigezogenen Straf- und Personalakten, einsehen und davon Abschriften oder Ablichtungen anfertigen. Bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens erstreckt sich das Akteneinsichtsrecht allerdings nicht auf Entwürfe zu Entscheidungen sowie auf Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.

Die Akteneinsicht erfolgt gemäß § 29 Abs.3 Satz 1 VwVfG grundsätzlich bei der Behörde, die die Akten führt, d. h. in deren Amtsräumen. Zulässig ist aber auch weiterhin, obwohl kein Anspruch darauf besteht, die Überlassung der Akten an Rechtsanwälte zur Einsicht in deren Kanzlei.

4. Durchführung von Ermittlungen

Verantwortlich für die Einleitung von Ermittlungen ist im Regelfall der unmittelbar Dienstvorgesetzte. Mit der Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet der Dienstvorgesetzte gleichzeitig, ob Ermittlungen nach § 21 SächsDG notwendig oder entbehrlich sind.

4.1 Absehen von Ermittlungen

Worauf haben sich die nunmehr nach § 22 Abs.2 SächsDG fortzusetzenden disziplinarrechtlichen Ermittlungen noch zu erstrecken, nachdem gegen einen Beamten durch rechtskräftiges verwaltungsgerichtliches Urteil über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist?

Bereits nach § 44 Abs.2 und 3 SächsDO konnte von Ermittlungen abgesehen werden, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren feststand.

Gemäß § 22 Abs.2 SächsDG ist in diesen Fällen nunmehr zwingend von Ermittlungen abzusehen; darüber hinaus fallen auch verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, in den Anwendungsbereich dieser Vorschrift. In diesen Fällen sieht das Gesetz Ermittlungen aufgrund der durch gerichtliche Urteile ausgelösten Bindungswirkung als überflüssig an.

Ferner ist gemäß § 22 Abs.3 SächsDG das Absehen von Ermittlungen fakultativ, soweit der Sachverhalt insbesondere nach Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens aufgeklärt ist (insbesondere staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren).

4.2 Umfang der Ermittlungen

§ 21 Abs.1 Satz 2 SächsDG bestimmt den Umfang der erforderlichen Ermittlungen in Anlehnung an § 24 Abs.1 Satz 2 SächsDO. Die Ermittlungen haben sich im Hinblick auf die Fürsorgepflicht des Dienstherrn sowohl auf be- wie auch auf entlastende Umstände, sowie Umstände, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind, zu erstrecken. Es gilt der Grundsatz der Unmittelbarkeit, woraus sich auch grundsätzlich das jederzeitige Teilnahmerecht des Beamten ergibt.

Das Wie und der Umfang der Durchführung der Ermittlungen liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstvorgesetzten. Die Ermittlungen werden regelmäßig durch einen vom Dienstvorgesetzten beauftragten und damit auch weisungsabhängigen Ermittlungsführer durchgeführt. Die Auswahl geeigneter Personen, die die Ermittlungen durchzuführen haben, muss sich an der im konkreten Fall bestmöglichen und beschleunigten Durchführung des Disziplinarverfahrens orientieren. Auch die Einrichtung fester Dienstposten, deren Inhaber mit sämtlichen anfallenden Ermittlungen betraut werden, ist zulässig. Der Ermittlungsauftrag kann dabei, anders als beim bisherigen Untersuchungsführer, auch an mehrere Mitarbeiter ergehen, was sich vor allem bei Großverfahren anbietet.

5. Beweiserhebung

Die Sächsische Disziplinarordnung sah bislang entsprechend der Unterscheidung in das (nichtförmliche) Vorermittlungsverfahren und das förmliche Disziplinarverfahren zwei Phasen möglicher Beweiserhebungen vor. So war einerseits der unmittelbar Dienstvorgesetzte gemäß § 24 Abs.1 SächsDO mit den Vorermittlungen betraut, während dem Untersuchungsführer die Durchführung der Untersuchung gemäß § 44 SächsDO oblag.
Diese wegen des doppelten Ermittlungsaufwandes als ineffektiv angesehene Aufspaltung ersetzt das Sächsische Disziplinargesetz durch ein einheitliches behördliches Verwaltungsverfahren mit einer einheitlichen Beweiserhebung. Diese wird regelmäßig durch den vom Dienstvorgesetzten beauftragten Ermittlungsführer durchgeführt.

Auf die Institution des Untersuchungsführers konnte dabei verzichtet werden. Der Umfang der Aufklärung und die verfahrensmäßigen Rechte der Betroffenen werden hierdurch laut der Gesetzesbegründung der Staatsregierung des Freistaates Sachsen nicht berührt, zumal deren Stellung im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens dadurch eine wesentliche Stärkung erfährt, dass die Ermittlungsergebnisse des behördlichen Verfahrens eine unmittelbare Beweisaufnahme des Gerichts nicht mehr ersetzen können.

§ 59 Abs.1 SächsDG bestimmt insoweit, dass die Beweisaufnahme vor dem Verwaltungsgericht nunmehr nach dem Grundsatz der Unmittelbarkeit durchgeführt wird und postuliert damit eine Abkehr von dem die disziplinargerichtliche Beweisaufnahme bislang beherrschenden Mittelbarkeitsprinzip.

Die Vorschrift des § 24 Abs.1 SächsDG, die die Beweiserhebung im behördlichen Disziplinarverfahren regelt, nennt selbst die wichtigsten Beweismittel: schriftliche dienstliche Auskünfte, Zeugen und Sachverständige, Urkunden und Akten und die Augenscheineinnahme. Die Möglichkeit, nach Nr. 2 schriftliche Äußerungen von Zeugen und Sachverständigen einzuholen, besteht nur subsidiär.

Der Beamte kann selber Beweisanträge stellen, die ein bestimmtes Beweisthema und ein bestimmtes Beweismittel genau bezeichnen müssen. Sogenannte Beweisermittlungsanträge sind hingegen so unbestimmt, dass erst die Beweiserhebung die entscheidungserhebliche Tatsache aufdecken kann; sie sind zwar keine Beweisanträge, können aber als Anregung aufzufassen sein, in eine bestimmte Richtung zu ermitteln.

Über Beweisanträge ist gemäß § 24 Abs.3 Satz 1SächsDG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Einem Beweisantrag muss gemäß § 24 Abs.3 Satz 2 SächsDG stattgegeben werden, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

Der Beweisantrag kann analog § 244 Abs.3 Satz 2 StPO abgelehnt werden, wenn die Beweistatsache wegen Offenkundigkeit überflüssig ist, das Beweismittel ungeeignet oder unerreichbar ist, wenn der Beweisantrag zur Prozessverschleppung gestellt wird oder bei der Wahrunterstellung einer den Beamten entlastenden Tatsache. In der Regel kann ein Beweisantrag auch abgelehnt werden, wenn die Tatsachen allgemein- oder behördenkundig sind.

§ 24 Abs.4 SächsDG regelt das Teilnahme- und Fragerecht des Beamten. Bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins dürfen der Beamte und sein Bevollmächtigter sachdienliche Fragen stellen. Diese sind entsprechend unter Benennung des Beweisthemas und des Beweismittels zu laden, wobei die Form der Ladung nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist.

Wie ist zu entscheiden, wenn der sichtlich nervöse Zeuge nicht bereit ist, in Gegenwart seines eines Dienstvergehens beschuldigten Dienstvorgesetzten und dessen Bevollmächtigten zu dem Tatvorwurf auszusagen?

Gemäß § 24 Abs.4 Satz 2 SächsDG kann der Beamte von der Teilnahme an der Zeugenvernehmung ausgeschlossen werden, soweit dies insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter erforderlich ist. Eine Beeinträchtigung des Ermittlungszwecks kann dann in Betracht kommen, wenn bei einer Zeugenvernehmung befürchtet werden muss, dass sich der Zeuge in Anwesenheit des Beamten nicht unbefangen und damit auch nicht wahrheitsgemäß äußern wird. Dies kann insbesondere bei einer Aussage gegen den Vorgesetzten der Fall sein.
Da ein Ausschluss aber nur erfolgen darf, soweit er erforderlich ist, sind die Voraussetzungen stets kritisch zu prüfen.

Eine nicht nach den Anforderungen des § 24 SächsDG vorgenommene Sachverhaltsermittlung macht die gewonnenen Beweismittel unverwertbar.

6. Herausgabe von Unterlagen

Vom Beamten kann während der Ermittlungen gemäß § 26 SächsDG die Herausgabe von Unterlagen (das Gesetz nennt hier Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich technischer Zeichnungen) verlangt werden, die einen dienstlichen Bezug aufweisen. Schon die bloße Möglichkeit der gerichtlichen Herausgabeanordnung nebst Zwangsgeldfestsetzung soll die beschleunigte und vollständige Beweiserhebung fördern.

7. Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Auf die bereits in § 47 Satz 2 SächsDO vorgesehene Möglichkeit, Beschlagnahmen und Durchsuchungen anzuordnen, kann aus Gründen der Beweissicherung und unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung auch künftig nicht verzichtet werden, weil sich in der Praxis gezeigt hat, dass Beweismittel aus dem dienstlichen Bereich in Privatwohnungen verlagert werden.

Anstelle des vormals zuständigen Amtsgerichts kann nunmehr nach § 27 Abs.1 Satz1 SächsDG das Verwaltungsgericht auf Antrag des nach § 25 Abs.3 SächsDG berechtigten Personenkreises durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. Die Anordnung darf allerdings gemäß § 27 Abs.1 Satz 2 SächsDG nur getroffen werden, wenn der

Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig im Sinne des § 112 Abs.1 StPO ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Gegen den Gerichtsbeschluss kann nach § 68 SächsDG Beschwerde eingelegt werden.

Gemäß § 27 Abs.1 Satz 3 SächsDG gelten bei der Durchführung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen die Bestimmungen der StPO entsprechend, soweit nicht im SächsDG etwas anderes bestimmt ist. Grundsätzlich anwendbar sind demnach die §§ 94-111n StPO.

Bereits § 17 Abs.1 Satz 3 SächsDO bestimmte, dass der Verteidiger zu Beschlagnahmen und Durchsuchungen nicht zu laden war. Dass dem Beamten kein Teilnahmerecht bei Beschlagnahmen und Durchsuchungen zusteht, ergibt sich nunmehr aus § 27 Abs.1 Satz 3 i. V. m. § 33 Abs.4 StPO. Lediglich dann, wenn bei der Beschlagnahme oder Durchsuchung gefundene Gegenstände im Verlauf des Verfahrens im Wege der Beweiserhebung durch Augenscheinseinnahme verwertet werden sollen, ist hierzu der Beamte zu laden.

8. Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

Der an § 55 SächsDO angelehnte § 63 SächsDG eröffnet für den Fall der Verletzung des dem Disziplinarrecht innewohnenden Beschleunigungsgebotes ein eigenständiges gerichtliches Fristsetzungsverfahren. So kann der Beamte gemäß § 63 Abs.1 Satz 1 SächsDG bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen, wenn dieses nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, Erlass einer Disziplinarverfügung oder Erhebung der Disziplinarklage abgeschlossen worden ist.

§ 63 Abs.3 SächsDG knüpft an das Versäumnis der gerichtlich festgesetzten Frist die zwingende Folge der Einstellung des Disziplinarverfahrens durch Gerichtsbeschluss. Der Dienstherr wird hierdurch gehalten, die gerichtliche Frist auf jeden Fall einzuhalten, will er nicht den Verlust der Disziplinarmöglichkeiten in Kauf nehmen. Durch § 63 Abs.4 SächsDG wird nämlich klargestellt, dass die unanfechtbare Einstellung nach Absatz 3 einer erneuten disziplinarrechtlichen Verfolgung im Wege steht.

9. Abschließende Anhörung

Gemäß § 30 SächsDG ist dem Beamten, von dem Fall der statusbezogenen Einstellung nach § 32 Abs.2 SächsDG abgesehen, nach Beendigung der Ermittlungen Gelegenheit zu geben, sich

im Rahmen der Fristen des § 20 Abs.2 SächsDG abschließend zu äußern, bevor eine Entscheidung nach den §§ 31 bis 33 SächsDG ergeht. Selbstverständlich hat der Beamte auch anlässlich der abschließenden Anhörung das Recht auf Akteneinsicht. Für die Abgabe einer schriftlichen oder mündlichen Äußerung und das Zustellungserfordernis gilt § 20 Abs.2 SächsDG entsprechend.

Die abschließende Anhörung setzt eine Mitteilung des Ermittlungsergebnisses voraus. Dies ist nach den allgemeinen Regeln des Verwaltungsverfahrensrechts selbstverständlich und bedarf nach der Gesetzesbegründung deshalb keiner ausdrücklichen Erwähnung.
Es ist nämlich schlechterdings undenkbar, dass ohne eine geordnete Zusammenstellung der Ermittlungsergebnisse eine sachgerechte Entscheidung über den Fortgang bzw. über den Abschluss des Disziplinarverfahrens getroffen werden kann. Durch das Ermittlungsergebnis muss der Beamte erfahren, welchen Sachverhalt der Ermittlungsführer als erwiesen ansieht, wie erhobene Beweise gewürdigt wurden und welche konkrete Pflichtverletzung ihm vorgeworfen wird.

Die abschließende Anhörung endet üblicherweise mit einem Antrag seitens des Beamten bzw. seines Bevollmächtigten.

Wurde durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt, so ist die Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 32 Abs.1 Nr. 1 SächsDG zu beantragen.

Im Falle parallel laufender Disziplinar- und Strafverfahren ist es unerlässlich, dass sich der Bevollmächtigte für das Disziplinarverfahren und der Strafverteidiger abstimmen. So kann die Frage, ob der Strafverteidiger dem Mandanten zur Zustimmung zu einer Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO rät, erhebliche Auswirkungen auf das Disziplinarverfahren und den eventuell zu stellenden Antrag auf Einstellung des Verfahrens nach § 32 Abs.1 Nr.3 SächsDG haben.

Bei leichten Dienstvergehen empfiehlt es sich, den Antrag auf Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs.1 Nr.2 SächsDG zu stellen. Der Antrag kann gegebenenfalls mit dem Hinweis ergänzt werden, dass eine Zurechtweisung, Ermahnung oder Rüge als Reaktion auf das Fehlverhalten ausreicht.

Ist eine Einstellung des Verfahrens nicht zu erwarten, so sollte auf eine möglichst geringe Disziplinarmaßnahme plädiert werden.

Wie ist zu verfahren, wenn der Beamte im Rahmen seiner abschließenden Anhörung und in Kenntnis des Ermittlungsergebnisse weitere Beweisanträge stellt?

Die Vorschrift des § 30 SächsDG legt nicht das Ende der Untersuchung bindend fest. Nach der abschließenden Anhörung des Beamten können durchaus weitere Ermittlungen stattfinden, nach deren Abschluss dann aber selbstverständlich eine (weitere) abschließende Anhörung zu gewähren ist.

Thema 4: Abschluss des Disziplinarverfahrens, Maßnahmekatalog, Rechtsweg, Rechtsmittel, Regelrechtsprechung

Referentin: Sabine Schech, DGB Rechtsschutz GmbH, Chemnitz

1. Abschluss des Disziplinarverfahrens

Das behördliche Disziplinarverfahrens endet mit der Abschlussentscheidung, wobei die Einstellung des Verfahrens gemäß § 32 SächsDG, der Erlass einer Disziplinarverfügung gemäß § 33 SächsDG und die Erhebung der Disziplinarklage gemäß § 34 SächsDG in Betracht kommen.

1.1 Einstellungsverfügung

§ 32 SächsDG führt die von Amts wegen zu beachtenden Einstellungsgründe in Anlehnung an § 53 Abs. 1 und 2 SächsDO abschließend auf. Dabei werden schon gesetzessystematisch die rein statusbezogenen Einstellungsgründe des § 32 Abs.2 SächsDG von den materiellen und formellen Einstellungsgründen des § 32 Abs.1 SächsDG abgehoben.

Das Disziplinarverfahren wird nach § 32 Abs.1 SächsDG eingestellt, wenn ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist, ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint, nach den §§ 14 oder 15 SächsDG ein Maßnahmeverbot besteht oder das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Zu den Unzulässigkeitsgründen des § 32 Abs. 1 Nr. 4 SächsDG zählen insbesondere unterlassene Beteiligungen und Anhörungen sowie Verhandlungsunfähigkeit, sofern diese Gründe nicht behebbare Verfahrensmängel darstellen.

Wie ist zu verfahren, wenn das behördliche Disziplinarverfahren gegen einen Beamten gemäß § 32 Abs.1 Nr.1 SächsDG eingestellt wurde, weil dem Beamten ein Dienstvergehen nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen war, sich aber inzwischen ein glaubwürdiger Zeuge bei dem Dienstvorgesetzten gemeldet hat?

Die Einstellung des Disziplinarverfahrens bewirkt dessen Abschluss und beendet dessen Rechtshängigkeit, ist aber weder der formellen noch der materiellen Rechtskraft fähig. Wegen desselben Sachverhalts kann deshalb erneut ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, soweit nicht die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, einer erneuten Ausübung der Disziplinargewalt entgegenstehen.
Ein Dienstvergehen ist wegen der auch im Disziplinarrecht geltenden Unschuldsvermutung bereits nicht erwiesen, wenn geringste Zweifel an der Täterschaft des Beamten bestehen. Können diese Zweifel durch eine glaubhafte Zeugenaussage nach der vorherigen Einstellung des Disziplinarverfahrens gemäß § 32 Abs.1 Nr.1 SächsDG ausgeräumt werden, so kann wegen desselben Sachverhalts erneut ein Disziplinarverfahrens eingeleitet werden.

Gemäß § 32 Abs.3 SächsDG ist die Einstellungsverfügung im Interesse des Beamten zu begründen und zuzustellen. Die Einstellungsverfügung muss alle formellen und materiellen Gründe, die die Einstellung rechtfertigen, erkennen lassen.

Aus § 32 Abs.3 SächsDG lässt sich auch folgern, dass der Beamte gegen die Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 32 Abs.1 Nr. 2, 3, und 4 sowie Abs.2 SächsDG Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben kann, soweit er beschwert ist.
Eine Beschwer ist auch dann anzunehmen, wenn ein Dienstvergehen festgestellt wird, aber aus Gründen der Opportunität auf die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme verzichtet wird. Ferner liegt eine Beschwer vor, wenn der Beamte die Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt hat und dieses eingestellt wird, wobei ein Dienstvergehen weder festgestellt noch eine entsprechende Feststellung ausdrücklich unterblieben ist.

Des Weiteren kann der Beamte Dienstaufsichtbeschwerde einlegen, falls nicht die oberste Dienstbehörde die Einstellung verfügt hat.

1.2 Disziplinarverfügung

Wesentlicher Inhalt des § 33 SächsDG ist die Regelung der Kompetenzen zum Erlass einer Disziplinarverfügung. Die im Gesetz vorgenommene Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Dienstvorgesetzten und obersten Dienstbehörden stärkt die nachgeordneten Stellen, so dass die höheren Stellen Raum für die Verfolgung der schwerwiegenden Dienstvergehen haben.

Im Dienste der Beschleunigung der Disziplinarverfahren können nämlich im Gegensatz zu § 27 Abs.1 SächsDO gemäß § 33 Abs. 1 SächsDG neben dem Verweis und der Geldbuße nunmehr auch die Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehalts in einer Disziplinarverfügung

ausgesprochen werden. Insbesondere im mittleren Bereich der Dienstpflichtverletzungen liegt es im Interesse des Beamten, nicht durch ein gerichtliches Disziplinarverfahren unverhältnismäßig belastet zu werden. Folgerichtig zu § 33 Abs.1 SächsDG ist gemäß § 33 Abs.2 SächsDG – abweichend von § 27 Abs.3 SächsDO – künftig jeder Dienstvorgesetzte befugt, Geldbußen bis zum Höchstbetrag zu verhängen.

Die Disziplinarverfügung muss im Hinblick auf die den Zuständigkeitsrahmen der Absätze 2 bis 5 des § 33 SächsDG eindeutig erkennen lassen, welcher Dienstvorgesetzte sie an welchem Ort und unter welchem Datum erlässt. Gemäß § 33 Abs.6 SächsDG besteht im Interesse des Beamten ein Begründungs- und Zustellungszwang.

Die Disziplinarverfügung beinhaltet zunächst den Ausspruch einer in § 33 Abs.1 SächsDG genannten Disziplinarmaßnahme mit ihrer gesetzlichen Bezeichnung. Die Disziplinarverfügung muss außerdem die tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen für den Ausspruch der Disziplinarmaßnahme erkennen lassen.

Der als bewiesen angesehene Sachverhalt ist mit den Tatumständen zusammenhängend und substantiiert wiederzugeben, damit die Begrenzung der Disziplinarbefugnis mit Blick auf andere Dienstvergehen eindeutig erkennbar ist. Die Disziplinarverfügung muss sich auch dazu verhalten, auf welchen Beweismitteln die Feststellung des Sachverhalts beruht und wie insbesondere sich widersprechende Zeugenaussagen gewürdigt worden sind.

Es muss auch in rechtlicher Hinsicht deutlich sein, in welchen Handlungen oder Unterlassung das Dienstvergehen besteht, welche Pflichten der Beamte verletzt hat und inwieweit er schuldhaft gehandelt hat. Alle Umstände, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sind, sind aufzuführen.

Eine Verletzung der Begründungspflicht macht die betroffene Disziplinarverfügung rechtswidrig. Die gilt auch für die Fälle, in denen die Disziplinarverfügung nur mit vagen oder formelhaft nichtssagenden Ausführungen versehen ist.

Gegen eine solche Disziplinarverfügung kann der Beamte Widerspruch gemäß § 41 SächsDG einlegen und Anfechtungsklage gemäß § 53 Abs. 2 SächsDG beim Verwaltungsgericht erheben.

Infolge der Anwendbarkeit der Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung wird durch § 65 Abs.2 SächsDG dem Beamten erstmals die umfassende Möglichkeit eröffnet, gegen die

verwaltungsgerichtliche Entscheidung über eine Disziplinarverfügung ein Rechtsmittel einzulegen. Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts steht dem Beamten die Berufung allerdings nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Gegebenenfalls muss der Beamte gemäß § 65 Abs.2 Satz 2 SächsDG i. V. m. §§ 124 Abs. 2, 124a Abs.4 VwGO einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

1.3 Disziplinarklage

Nach der Abschaffung des bisherigen förmlichen Disziplinarverfahrens der SächsDO ist in den Fällen, in denen das Disziplinarverfahren weder nach § 32 SächsDG eingestellt wird noch eine Disziplinarverfügung nach § 33 SächsDG ergeht, unmittelbar Klage zum Verwaltungsgericht – Disziplinarkammer – zu erheben. Die Disziplinarklage ist somit gemäß § 34 Abs.1 SächsDG solchen Disziplinarmaßnahmen vorbehalten, bei denen eine Zurückstufung, eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder eine Aberkennung des Ruhegehalts ausgesprochen werden soll. Für diese schweren Disziplinarmaßnahmen besteht also insoweit ein Richtervorbehalt.
Gemäß der Verwaltungsrechtswegzuweisung des § 45 Abs.1 SächsDG sollen die erstinstanzlichen Disziplinarklageverfahren im Sinne der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung bei dem Verwaltungsgericht Dresden konzentriert bleiben.

Zu Charakterisierung ihrer Funktion und in Abgrenzung zu den anderen verwaltungsgerichtlichen Klagen wurde die Bezeichnung „Disziplinarklage" gewählt. Es handelt sich um eine Gestaltungsklage sui generis.

1.3.1 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

Welche Vorgehen ist einem Beamten zu raten, der in der ihm ordnungsgemäß zugestellten Disziplinarklage keinerlei Angaben über seinen persönlichen und beruflichen Werdegang findet?

§ 54 SächsDO verlangte von der schriftlichen Anschuldigungsschrift nur eine geordnete Darstellung der „Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, (sowie der) anderen für die Entscheidung, insbesondere über die Bemessung der Disziplinarmaßnahme, bedeutsamen Tatsachen und (...) Beweismittel".

Die Anforderungen an den Inhalt der Disziplinarklage erweitert § 53 Abs. 1 Satz 2 SächsDG im Interesse einer hinreichenden Aufarbeitung des Verfahrensstoffes dahingehend, dass die schriftliche Klageschrift „den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen" muss. Allein § 53 Abs. 1 Satz 3 SächsDG lässt im Falle einer Bindungswirkung die Verweisung auf entsprechende Urteile zu.

§ 56 SächsDG bezweckt, die notwendige gerichtliche Überprüfung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen mit dem Interesse an einer zügigen Verfahrensdurchführung und –beendigung in Einklang zu bringen.

Diesem Ziel wurde § 56 Abs.4 SächsDO nur unzureichend gerecht. Die darin vorgesehene Aussetzung des Verfahrens im Falle des Auftretens wesentlicher Verfahrensmängel ermöglichte zwar die Erhaltung der Gerichtshängigkeit des Verfahrens; erfolgte eine solche Aussetzung jedoch erst in einem relativ späten Stadium, konnte das Ausmaß der Verzögerung ungeachtet des Fortbestands der Gerichtshängigkeit im Einzelfall erheblich sein.

Gemäß § 56 Abs.1 SächsDG hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift deshalb frühzeitig, nämlich innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage, geltend zu machen. Werden die Mängel nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht, ist der Beamte nach Maßgabe des § 56 Abs.2 SächsDG präkludiert.

Werden die Mängel seitens des Beamten rechtzeitig geltend gemacht, so kann das Gericht dem Dienstherrn gemäß § 56 Abs.3 Satz 1 SächsDG zu deren Beseitigung eine Frist setzen. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren gemäß § 56 Abs.3 Satz 2 SächsDG durch Beschluss des Gerichts eingestellt. Dass gemäß § 56 Abs.4 SächsDG die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 einem Urteil gleichsteht, verdeutlicht, dass eine erneute disziplinarrechtliche Verfolgung wegen derselben Handlung nicht zulässig ist.

1.3.2 Rechtsmittel

Gemäß § 65 Abs.1 SächsDG steht den Beteiligten gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarklage die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Gemäß § 70 SächsDG kann das Urteil des Oberverwaltungsgerichts – und dies ist eine zentrale Neuerung des sächsischen Disziplinarrechts – mit dem Rechtsmittel der Revision angegriffen werden, sofern deren Zulassung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht oder das Bundesverwaltungsgericht erfolgt. Die Einführung einer dritten, zur ausschließlich rechtlichen Überprüfung berufenen Instanz gleicht das gerichtliche Disziplinarverfahren auch insoweit an das verwaltungsgerichtliche Verfahren an. Für die Zulassung der Revision zum Bundesverwaltungsgericht, für die Form und Frist der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten gemäß § 70 SächsDG die §§ 132, 133, 137, bis 139 VwGO sowie § 127 BRRG.

1.4 Nachträgliche Entscheidung im Straf- und Bußgeldverfahren

Zwei Monate, nachdem dem Beamten eine Disziplinarverfügung zugestellt wurde, erklärt er nach der Verurteilung zu einer Geldstrafe in dem Strafverfahren, das denselben Sachverhalt wie die Disziplinarverfügung zum Gegenstand hat, ebenso wie die Staatsanwaltschaft den Verzicht auf Rechtsmittel. Der Beamte fühlt sich doppelt bestraft.

§ 36 SächsDG gewährt dem Beamten einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des behördlichen Disziplinarverfahrens, wenn nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, die unter das Doppelahndungsverbot des § 14 Abs.1 SächsDG fällt. Damit erfasst die Vorschrift den Regelungsgehalt des § 115 SächsDO, der insoweit allerdings ein eigenes Verfahren vorsah, das aus Gründen der Verfahrensvereinheitlichung nunmehr entfällt.

Der Beamte muss gemäß § 36 Abs.1 SächsDG bei der Stelle, die die Disziplinarverfügung erlassen hat, innerhalb der Frist des § 36 Abs.2 SächsDG einen Antrag auf Aufhebung der Disziplinarverfügung und Einstellung des Disziplinarverfahrens stellen. Obschon das Gesetz keinen Begründungszwang vorsieht, kann der Beamte seinen Antrag nur rechtfertigen, wenn es auf die nachträglich erfolgte Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren hinweist.

Wie ist zu entscheiden wenn der Beamte im o. g. Beispiel freigesprochen wurde?

Im Hinblick auf § 14 Abs.2 SächsDG hat der Beamte weiterhin dann einen Anspruch auf nachträgliche Aufhebung der Disziplinarverfügung, wenn er wegen des ihr zugrunde liegenden Sachverhalts im Straf- oder Bußgeldverfahren nachträglich rechtskräftig freigesprochen wird und ein disziplinarer Überhang nicht besteht. Auch in diesem Fall gebietet der Grundsatz der

Gleichbehandlung, den Beamten so zu stellen, als wäre das Straf- oder Bußgeldverfahren zum Zeitpunkt des Eintritts der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung bereits abgeschlossen gewesen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Beamte Widerspruch einlegen und Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Falls die Disziplinarmaßnahme nicht durch Disziplinarverfügung, sondern durch Entscheidung des Verwaltungsgerichts verhängt wurde, ist eine Aufhebung des Urteils gemäß § 72 Abs.1 Nr.8 SächsDG im Wege der Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens möglich.

2. Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind gemäß § 5 Abs.1 SächsDG der Verweis, die Geldbuße, die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.
Gegen Ruhestandsbeamte sieht § 5 Abs.2 SächsDG die Disziplinarmaßnahmen der Kürzung des Ruhegehalts und der Aberkennung des Ruhegehalts vor.

2.1 Verweis

Der Verweis ist gemäß § 6 Satz 1 SächsDG der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Missbilligende Äußerungen wie Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind gemäß § 5 Satz 2 SächsDG keine Disziplinarmaßnahmen.
Der Verweis kann im Wege der Disziplinarverfügung oder aber auch im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

Der mit einem Verweis getadelte Beamte möchte wissen, ob der Verweis einer künftigen Beförderung im Wege steht.

Aus dem Umkehrschluss zu den §§ 8 Abs.4 Satz 1, 9 Abs.3 Satz 1 SächsDG, die Beförderungsverbote beinhalten, ergibt sich, dass ein Verweis bei entsprechender Bewährung einer Beförderung nicht entgegensteht.

2.2 Geldbuße

Die Geldbuße kann gemäß § 7 Satz 1 SächsDG – im Unterschied zu § 6 SächsDO – nur noch bis zur Höhe der monatlichen Dienstbezüge des Beamten verhängt werden. Die bisherige Obergrenze der dreimonatigen Dienstbezüge konnte aufgegeben werden, da mit der neu aufgenommenen Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge ein weiteres Instrument zur Verfügung steht, Dienstvergehen angemessen zu ahnden.
Eine Geldbuße kann im Wege der Disziplinarverfügung oder im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

Ebenso wie die Erteilung eines Verweises steht auch die Verhängung einer Geldbuße bei Bewährung einer Beförderung nicht entgegen.

2.3 Kürzung der Dienstbezüge

Im Hinblick auf die Erfahrungen anderer Bundesländer wurde die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge im Interesse einer angemessenen Ahndung von Disziplinarvergehen neu eingeführt.
Die Kürzung der Dienstbezüge besteht in der bruchteilmäßigen Verminderung der monatlichen Dienstbezüge. § 8 Abs.1 Satz 1 SächsDG legt das Höchstmaß auf ein Fünftel der Bezüge und die Höchstdauer auf drei Jahre fest. Diese Höchstdauer ist nach der Gesetzesbegründung der sächsischen Staatsregierung in jeder Hinsicht ausreichend, um mittlere bis schwere Dienstvergehen angemessen sanktionieren zu können.
Die Kürzung der Dienstbezüge kann im Wege der Disziplinarverfügung oder im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

§ 8 Abs.4 Satz 1 SächsDG statuiert für die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge ein Beförderungsverbot. Der Beförderung steht gemäß § 8 Abs.5 Satz 2 SächsDG die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt gleich. Dadurch soll verhindert werden, dass die Folgen der Kürzung der Dienstbezüge durch einen Dienstherrnwechsel unterlaufen werden.

§ 8 Abs.4 Satz 2 SächsDG trägt mit der Möglichkeit der Verkürzung des Zeitraumes des Beförderungsverbotes dem Umstand Rechnung, dass bereits mit Einleitung des Disziplinarverfahrens ein faktisches Beförderungsverbot besteht und deshalb bei einem überlangen Disziplinarverfahren die Beförderungsmöglichkeiten unangemessen lange beschnitten sein könnten .

2.4 Zurückstufung

Die Folgen der Zurückstufung nach § 9 Abs.1 Satz 1SächsDG entsprechen weitgehend denjenigen der früheren Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt nach § 7 Abs.1 SächsDO.
Da es sich um eine gravierende Maßnahme handelt, ist die Entscheidung der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts vorbehalten.

Gemäß § 9 Abs.1 Satz 2 SächsDG verliert der Beamte alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Regelmäßig enden gemäß § 9 Abs.1 Satz 3 SächsDG mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt übernommen hat.

Wie ist zu verfahren, wenn der Dienstvorgesetzte von den Beamten A und B im dienstlichen Interesse die Ausübung eines Ehrenamtes verlangt hat und der Beamte B sich nach der Zurückstufung des Beamten A nunmehr mit dem Ehrenamt überfordert fühlt?

Im Gegensatz zu der Regelung des § 7 Abs.2 SächsDO, die den zwingenden Verlust aller Neben- und Ehrenämter vorsah, ermöglicht § 9 Abs.1 Satz 3 SächsDG mit der Formulierung „soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist" die Möglichkeit, von einem Erlöschen der Ehrenämter und Nebentätigkeiten abzusehen. Diese Verfahrensweise sieht der Landesgesetzgeber vor allem für diejenigen Ehrenämter und Nebentätigkeiten vor, die der Beamte – unter Umständen gegen seinen Willen – im dienstlichen Interesse auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat. Die Regelung des § 9 Abs.1 Satz 3 SächsDG will damit verhindern, dass das Erlöschen des Ehrenamtes oder der Nebentätigkeit zu einer ungerechtfertigten Bevorzugung gegenüber dem pflichtgemäß handelnden Beamten führt.

Der Zweck dieser Disziplinarmaßnahme liegt im Verlust eines Beförderungsamtes und der möglicherweise damit verbundenen Stellung als Vorgesetzter. Nach § 9 Abs.3 Satz 1 SächsDG darf dem Beamten vorbehaltlich der Verkürzungsmöglichkeit nach Satz 2 frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden.
Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich gemäß § 9 Abs.4 Satz 1 SächsDG auf ein neues Beamtenverhältnis zu demselben oder einem anderen Dienstherrn.

2.5 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

Die „Entfernung aus dem Dienst" und ihre Folgen waren bisher in den §§ 8, 10, 69 und 109 SächsDO geregelt und wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und in teilweise veränderter Form nunmehr unter der Bezeichnung „Entfernung aus dem Beamtenverhältnis" in § 10 SächsDG zusammengefasst.

§ 13 Abs.2 SächsDG sieht die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zwingend für Beamte vor, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben. Es handelt sich hierbei um die schwerste Disziplinarmaßnahme, die der Entscheidung der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vorbehalten bleibt.

Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Beamte verliert gemäß § 10 Abs.1 Satz 2 SächsDG den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.
Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf er gemäß § 10 Abs.6 SächsDG nicht wieder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Die Begründung eines anderweitigen Beschäftigungsverhältnisses kommt wegen Ausgestaltung als Soll-Bestimmung nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht.

Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält im Regelfall gemäß § 10 Abs.3 SächsDG für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen. Der Bewilligungssatz von 50 Prozent ist mit dem Höchstmaß identisch, bis zu dem nach § 38 Abs.2 SächsDG eine vorläufige Einbehaltung von Dienst- und Anwärterbezügen wegen der Wahrscheinlichkeit der späteren Entfernung aus dem Beamtenverhältnis möglich ist.

Sinn und Zweck der Bewilligung eines Unterhaltsbeitrags ist es, dem aus dem Beamtenverhältnis entfernten Beamten den Übergang in einen anderen Beruf zu erleichtern oder ihn bei Erwerbslosigkeit vor wirtschaftlicher Not zu schützen. Dieser bereits dem § 69 SächsDO zugrundeliegende Gedanke erfährt mit § 10 Abs.3 Satz 1 SächsDG durch den regelmäßigen Wegfall des bisher notwendigen gerichtlichen Bedarfsermittlungsverfahrens eine Verfahrenvereinfachung.

2.6 Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts, die gemäß § 11 Satz 1 SächsDG eine bruchteilsmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre ist, kann im Wege der Disziplinarverfügung oder aber im gerichtlichen Disziplinarverfahren verhängt werden.

2.7 Aberkennung des Ruhegehalts

§ 13 Abs.2 SächsDG sieht die Aberkennung des Ruhegehalts zwingend für Ruhestandsbeamte vor, die durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren haben. Gemäß § 10 Abs.1 SächsDG verliert der Ruhestandsbeamte mit der Aberkennung des Ruhegehalts den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen.
Die Entscheidung ist der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vorbehalten.

Ein Ruhestandsbeamter, dessen Ruhegehalt aberkannt wurde, darf gemäß § 12 Abs.4 i. V. m. § 10 Abs.6 SächsDG nicht wieder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden. Die Begründung eines anderweitigen Beschäftigungsverhältnisses kommt wegen Ausgestaltung als Soll-Bestimmung nur unter außergewöhnlichen Umständen in Betracht.

Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte im Regelfall gemäß § 12 Abs.2 SächsDG bis zur Gewährung einer Rente auf Grund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht. Der Regelsatz von 70 Prozent ist mit dem Höchstmaß identisch, bis zu dem nach § 38 Abs.3 SächsDG eine vorläufige Einbehaltung des Ruhegehalts möglich ist.

3. Bemessung der Disziplinarmaßnahme und Regelrechtsprechung

Die Regeln zur Bemessung der Disziplinarmaßnahmen waren bisher nur ansatzweise und vor allem dadurch festgelegt, dass die Disziplinarmaßnahmen in gestufter Reihenfolge genannt waren. Im Übrigen war die Zumessung im wesentlichen der Rechtsprechung überlassen, die dazu eine umfangreiche Judikatur entwickelt hat.

Eine gesetzliche Bestimmung der Zumessungsregeln war angesichts der Komplexität des beamtenrechtlichen Pflichtenkreises, der bereits einer Normierung disziplinarrechtlicher Grundtatbestände entgegensteht, auch weiterhin nur bedingt möglich. § 13 SächsDG versucht gleichwohl, die Zumessungsregeln konkreter zu fassen und dabei die Voraussetzungen der stärksten Disziplinarmaßnahmen, der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und der Aberkennung des Ruhegehalts, gesetzlich zu normieren, was auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten wünschenswert erschien.

§ 13 Abs.1 Satz 1 SächsDG hält an dem bereits in § 3 Abs.1 SächsDO festgelegten Opportunitätsprinzip fest. Die Ausübung des Ermessens bezieht sich dabei nur auf die Frage, ob ein Beamter wegen eines Dienstvergehens disziplinar gemaßregelt werden soll, nicht jedoch auf die Einleitung des behördlichen Disziplinarverfahrens.

Wegen der grundsätzlichen Unterschiede zwischen Disziplinar- und Strafrecht kann die strafrechtliche Beurteilung eines Dienstvergehens grundsätzlich vernachlässigt werden. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 SächsDG ist die Disziplinarmaßnahme vielmehr nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen.

In jedem Einzelfall sind an die Würdigung eines Dienstvergehens zahlreiche Bemessungskriterien anzulegen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist dabei ebenso zu berücksichtigen wie der Umfang, in dem der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat (§ 13 Abs.1 Satz 2 und 3 SächsDG). Verallgemeinerungsfähige Aussagen darüber, welches Dienstvergehen mit welcher konkreten Disziplinarmaßnahme zu ahnden ist, lassen sich daher kaum aufstellen.

3.1 Allgemeine und besondere Zumessungsgrundsätze

Wesentlich kann es auf Verhältnisse vor, während oder nach dem Dienstvergehen ankommen.

Allgemeine Bemessungsgrundsätze können der Grad der Verletzung der Dienstpflichten, der Grad der Schädigung des Ansehens des Berufsbeamtentums bzw. des betroffenen Verwaltungszweiges oder der betroffenen Dienststelle, der Umfang der Beeinträchtigung des Vertrauens der Allgemeinheit und das Ausmaß der Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen Dienstherrn und Beamten sein.

Als besondere Bemessungsgrundsätze kommen vor allem die Milderungsgründe der unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage, der „Kurzschlusshandlung", der psychischen Ausnahmesituation, der Wiedergutmachung des Schadens, der verminderten Schuldfähigkeit, der guten dienstlichen Leistungen, des geringen Schuldgrades, der Einsicht und Reue, der tadellosen Führung und guten dienstlichen Leistungen und des vermeidbaren Verbotsirrtums in Betracht.
Keine Milderungsgründe sind dagegen die unzureichende Beaufsichtigung des Beamten, selbst verschuldete finanzielle Schwierigkeiten und die Zeitdauer des Disziplinarverfahrens.

Erschwerungsgründe sind hingegen in einem vorhersehbar großen Aufsehen in der Öffentlichkeit, der Uneinsichtigkeit, der schlechten Führung, der mäßigen dienstlichen Leistung, wiederholter Pflichtverletzungen, Vordisziplinierungen, der Stellung des Beamten als Vorgesetzter, einem hohen Grad des Verschuldens und einem Versagen im Kernbereich zu sehen.

3.2 Verwertungsverbot

Darf der Dienstvorgesetzte bei der Bemessung der nun zu verhängenden Disziplinarmaßnahme berücksichtigen, dass gegen den Beamten vor drei Jahren ein Verweis verhängt wurde?

Nach dem Grundsatz der stufenweisen Steigerung sollen im Wiederholungsfall härtere Disziplinarmaßnahmen erst ergriffen werden, wenn mildere versagt haben und der Erziehungsgedanke nur auf diese Weise erreicht werden kann.
Die § 112 SächsDO ersetzende Vorschrift des § 16 SächsDG regelt allerdings ein abgestuftes Verwertungsverbot. Es tritt bei Verweisen nach zwei Jahren, bei Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge nach drei Jahren und bei Zurückstufungen nach fünf Jahren ein. Der Beamte gilt gemäß § 16 Abs.1 Satz 2 SächsDG nach dem Eintritt des Verwertungsverbotes als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

Gemäß § 16 Abs.3 SächsDG sind Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme nach Eintritt des Verwertungsverbotes von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Unzulässig ist deshalb nach dem Ablauf der jeweiligen Zeiträume die Berücksichtigung dieser Disziplinarmaßnahmen bei weiteren Disziplinarmaßnahmen als auch bei allen sonstigen Personalmaßnahmen (§ 16 Abs.1 Satz 1 SächsDG). Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt gemäß § 16 Abs.2 SächsDG, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist.

3.3 Regelrechtsprechung

Zur Ahndung von Dienstvergehen hat die Rechtsprechung im Laufe der Zeit Fallgruppen gebildet, die typischen Vergehen Regelahndungen zuordnen. An dieser Stellen soll nun exemplarisch auf die Fallgruppen der Forderung von Belohnungen oder Geschenken, der Zugriffsdelikte, der Weisungswidersetzung und des Fernbleibens vom Dienst eingegangen werden:

3.3.1 Forderung von Belohnungen oder Geschenken

Auch ein Beamter, dessen pflichtwidriges Verhalten nicht in der Annahme, sondern in dem Fordern von Geschenken liegt, verursacht durch seine eigennützige Amtsführung regelmäßig einen hohen Ansehens- und Vertrauensschaden, da das Fordern von materiellen Vorteilen sogar noch schwerer wiegt als die bloße Annahme eines angebotenen Vorteils. Während der freiwillige Spender glaubt, sich durch den gewährten Vorteil die Gewogenheit des betreffenden Beamten erhalten zu können, muss der zur Vorteilsgewährung aufgeforderte Zuwender den Eindruck haben, dass er eine drohende zukünftige Benachteiligung nur durch seine Zuwendung an den Beamten verhindern kann.

Die Schädigung des Ansehens des Beamtentums und die Beeinträchtigung des Vertrauens und der Integrität des Beamten sind in solchen Fällen besonders groß, so dass deshalb die Verhängung der Höchstmaßnahme durchaus in Betracht kommen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.2.2002 in: NVwZ 2002,1515(1518).

3.3.2 Zugriffsdelikte

Ein Zugriff auf amtlich anvertrautes Geld setzt voraus, dass der wertmäßige Bestand der Kasse durch das Verhalten des Beamten unmittelbar vermindert wird.
Bei einem Zugriffsdelikt oder einem Fehlverhalten, das einem Zugriffsdelikt gleichsteht, können auch dienstlich gute Leistungen und eine lange Dienstzeit nicht dazu führen, von der Höchstmaßnahme abzusehen.

Es kann allerdings auf die Entfernung aus dem Dienst oder auf die Aberkennung des Ruhegehalts verzichtet werden, wenn der Wert des Zugriffsobjekts gering ist. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt den geringen Wert zur Zeit mit etwa 25 € an, wie es auch den Grundsätzen zu § 248a StGB entspricht, ohne dadurch eine starre Grenze zu setzen (BVerwG, Urteil vom 15.8.2000 in: ZBR 2001,47(49)). Der Milderungsgrund der Geringwertigkeit ist nicht

nur bei Zugriffsdelikten auf amtlich anvertraute Gelder, sondern auch auf andere Zueignungsdelikte anzuwenden.

3.3.3 Weisungswidersetzung

Ein Beamter, der einer Weisung konsequent zuwiderhandelt, weil er meint, im Recht zu sein, und um zu erreichen, dass man sich mit seiner Meinung auseinandersetzt, ist dem Dienstherrn nicht zumutbar. Ein Beamter, der wiederholt, beharrlich, uneinsichtig und anmaßend den Gehorsam verweigert, macht sich jedenfalls dann für den Dienstherrn untragbar und ist deshalb regelmäßig aus dem Dienst zu entfernen, wenn bereits bestandskräftig getroffene erzieherische Maßnahmen ihn nicht dazu bewegen konnten, seiner Gehorsamspflicht nachzukommen, oder wenn aufgrund seiner Gesamtpersönlichkeit davon auszugehen ist, dass erzieherische Maßnahmen keinen Erfolg versprechen.

3.3.4 Fernbleiben vom Dienst

Bei der allgemeinen Anwesenheits- und Dienstleistungspflicht handelt es sich um leicht einsehbare und elementare Pflichten aus dem Beamtenverhältnis, deren wiederholte Verletzung die Entfernung aus dem Dienst zur Folge haben kann.

Denn der geordnete Ablauf der Verwaltung und das dienstliche Vertrauen der Allgemeinheit in die Zuverlässigkeit der Verwaltung hängen von der pünktlichen Dienstanwesenheit ab. Einem Beamten, der ohne rechtfertigenden Grund für einen längeren Zeitraum nicht zum Dienst erscheint, kann regelmäßig nicht mehr das Vertrauen entgegengebracht werden, dass für eine gedeihliche Zusammenarbeit auch in Zukunft unerlässlich ist. Verweigert der Beamte für einen längeren Zeitraum den Dienst, so ergibt sich die Notwendigkeit, das Beamtenverhältnis einseitig zu lösen, regelmäßig schon aus der Dauer der Dienstverweigerung selbst sowie aus der leichten Erkennbarkeit dieser elementaren Dienstpflicht. Setzt sich ein Beamter gleichwohl über diese Erkenntnis hinweg, offenbart er ein so hohes Maß an Verantwortungslosigkeit, Pflichtvergessenheit und Mangel an Einsicht in die Notwendigkeit einer geordneten Verwaltung, dass in aller Regel seine Entfernung aus dem Dienst die Folge sein muss.

Eine nach Monaten dauernde Zeit unentschuldigten Fernbleibens kann für sich genommen als so unerträglich gewertet werden, dass sie den Fortbestand des Beamtenverhältnisses grundsätzlich ausschließt.
Das Bundesverwaltungsgericht hat die Höchstmaßnahme jedenfalls dann grundsätzlich ausgesprochen, wenn der Beamte ununterbrochen sieben Monate vorsätzlich ungenehmigt

dem Dienst ferngeblieben war. Aber bereits ein schuldhaftes ungenehmigtes Fernbleiben vom Dienst von fünf oder sieben Wochen kann das Vertrauensverhältnis des Beamten zum Dienstherrn zerstören und die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst rechtfertigen.

Eine Gesamtdauer des mehrfachen vorsätzlichen unerlaubten Fernbleibens vom Dienst von insgesamt 31 Tagen bewegt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch am Grenzbereich von Zurückstufung und Entfernung aus dem Dienst (BVerwG, Urteil vom 31.8.1999 in: ZBR 2000,168(169)).

Für die disziplinare Bewertung des unerlaubten Fernbleibens vom Dienst kommt es aber nicht nur auf die Dauer des Fernbleibens, sondern insbesondere auch auf die Persönlichkeit des Beamten, seine Motive und – vor allem – auf die Prognose seines zukünftigen Verhaltens an.

Sächsisches Disziplinargesetz

(SächsDG)

= Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Disziplinarrechts sowie zur Änderung anderer beamtenrechtlicher Vorschriften im Freistaat Sachsen [1]

Vom 10. April 2007

Inhaltsübersicht

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Persönlicher Geltungsbereich
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich
§ 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung
§ 4 Gebot der Beschleunigung

Teil 2
Disziplinarmaßnahmen

§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen
§ 6 Verweis
§ 7 Geldbuße
§ 8 Kürzung der Dienstbezüge
§ 9 Zurückstufung
§ 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
§ 11 Kürzung des Ruhegehaltes
§ 12 Aberkennung des Ruhegehaltes
§ 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
§ 14 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
§ 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
§ 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

Teil 3
Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1
Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17
Einleitung von Amts wegen
§ 18
Einleitung auf Antrag des Beamten
§ 19
Ausdehnung und Beschränkung

Abschnitt 2
Durchführung

§ 20
Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten
§ 21
Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen
§ 22
Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung
§ 23
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren
§ 24
Beweiserhebung
§ 25
Zeugen und Sachverständige
§ 26
Herausgabe von Unterlagen
§ 27
Beschlagnahmen und Durchsuchungen
§ 28
Protokoll
§ 29
Innerdienstliche Informationen
§ 30
Abschließende Anhörung
§ 31
Abgabe des Disziplinarverfahrens

Abschnitt 3
Abschlussentscheidung

§ 32
Einstellungsverfügung
§ 33
Disziplinarverfügung
§ 34
Erhebung der Disziplinarklage

§ 35
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
§ 36
Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
§ 37
Kostentragungspflicht

Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 38
Zulässigkeit
§ 39
Rechtswirkungen
§ 40
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

Abschnitt 5
Widerspruchsverfahren

§ 41
Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs
§ 42
Widerspruchsbescheid
§ 43
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
§ 44
Kostentragungspflicht

Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1
Disziplinargerichtsbarkeit

§ 45
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
§ 46
Kammer für Disziplinarsachen
§ 47
Beamtenbeisitzer
§ 48
Wahl der Beamtenbeisitzer
§ 49
Ausschluss von der Ausübung des Richteramts
§ 50
Nichtheranziehung eines Landesbeamtenbeisitzers
§ 51
Entbindung vom Amt des Landesbeamtenbeisitzers
§ 52
Senat für Disziplinarsachen

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Klageverfahren

§ 53
Klageerhebung, Form und Frist der Klage
§ 54
Nachtragsdisziplinarklage
§ 55
Belehrung des Beamten
§ 56
Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
§ 57
Beschränkung des Disziplinarverfahrens
§ 58
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
§ 59
Beweisaufnahme
§ 60
Entscheidung durch Beschluss
§ 61
Mündliche Verhandlung und Entscheidung durch Urteil
§ 62
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren

§ 63
Antrag auf gerichtliche Fristsetzung
§ 64
Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Abschnitt 3
Disziplinarverfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Berufung

§ 65
Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung
§ 66
Berufungsverfahren
§ 67
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Unterabschnitt 2
Beschwerde

§ 68
Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
§ 69
Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts

Abschnitt 4
Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 70
Form, Frist und Zulassung der Revision
§ 71
Revisionsverfahren, Entscheidung über die Revision

Abschnitt 5
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 72
Wiederaufnahmegründe
§ 73
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
§ 74
Frist, Verfahren
§ 75
Entscheidung durch Beschluss
§ 76
Mündliche Verhandlung und Entscheidung des Gerichts
§ 77
Rechtswirkungen, Entschädigung

Abschnitt 6
Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 78
Kostentragungspflicht
§ 79
Kosten

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 80
Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehaltes
§ 81
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
§ 82
Begnadigung

Teil 6
Beamte der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- und Zweckverbände

§ 83
Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde
§ 84
Weisungsbefugnis der Rechtsaufsichtsbehörde
§ 85
Widerspruchsverfahren

Teil 7
Besondere Bestimmungen für sonstige Beamtengruppen und Ruhestandsbeamte

§ 86
Beamte der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
§ 87
Ruhestandsbeamte

Teil 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 88
Verwaltungsvorschriften
§ 89
Übergangsvorschrift

Anlage (zu § 79)

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten im Sinne des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), in der jeweils geltenden Fassung. Für die Beamten des Bundes gilt dieses Gesetz, soweit dies besonders bestimmt ist.

(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652, 1657), in der jeweils geltenden Fassung, oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge gelten als Ruhegehalt.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen und
2. von Ruhestandsbeamten

   a)
   während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen und
   b)
   nach Eintritt in den Ruhestand begangenen, als Dienstvergehen geltenden Handlungen.

(2) Ein Wechsel des Dienstherrn während des Beamtenverhältnisses steht der disziplinarrechtlichen Verfolgung nicht entgegen.

(3) Für Beamte und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamte, Richter, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten die in § 96 Abs. 2 SächsBG bezeichneten Handlungen als Dienstvergehen.

(4) Für Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung oder einer besonderen Auslandsverwendung leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Vergehen sowohl soldaten- als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

§ 3
Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), geändert durch Artikel 4 Abs. 8 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 833), und der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316, 3320), in den jeweils geltenden Fassungen, entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen.

Teil 2
Disziplinarmaßnahmen

§ 5
Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:

1. Verweis,
2. Geldbuße,
3. Kürzung der Dienstbezüge,
4. Zurückstufung und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehaltes und
2. Aberkennung des Ruhegehaltes.

(3) Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 42 Satz 1 Nr. 1 und §§ 43 und 45 Abs. 3 SächsBG .

§ 6
Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Missbilligende Äußerungen wie Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7
Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten verhängt werden. Bei Beamten, die Gebühren beziehen, berechnen sich die Dienstbezüge nach einem monatlichen Pauschbetrag, der sich aus dem Durchschnitt der Gebühren abzüglich etwaiger Staatsanteile zuzüglich etwaiger Dienstbezüge der letzten sechs Monate vor Erlass der Disziplinarverfügung ergibt. Hat der Beamte keine Dienst- oder Anwärterbezüge oder hat er sie nur während der Dauer eines Beschäftigungsauftrags, darf die Geldbuße bis zu einem Betrag von 500 EUR verhängt werden.

§ 8
Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge des Beamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung innehat. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt dieser von der Kürzung der Dienstbezüge unberührt.

(2) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehaltes als festgesetzt. Tritt der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird sein Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für den restlichen Zeitraum gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die Dauer seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge darf eine Beförderung nicht vorgenommen werden. Dieser Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 9
Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Der Beamte verliert alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) Dem Beamten darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis zu demselben oder zu einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamte das Sächsische Beamtengesetz gilt. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in das der Beamte zurückgestuft wurde, der Verleihung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt gleich.

§ 10
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Beamte verliert die Ansprüche auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Beamte in den Ruhestand, bevor die

Entscheidung über die Entfernung aus dem Dienst unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehaltes.

(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 38 Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gilt § 80.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bei einem Dienstherrn, für dessen Beamte das Sächsische Beamtengesetz gilt, bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bekleidet.

(5) Wird ein Beamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, darf er nicht wieder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

§ 11
Kürzung des Ruhegehaltes

Die Kürzung des Ruhegehaltes ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehaltes des Ruhestandsbeamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 12
Aberkennung des Ruhegehaltes

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehaltes verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen.

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehaltes erhält der Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehaltes, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Kürzung des Ruhegehaltes nach § 38 Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehaltes und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand innegehabt hat.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13
Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

§ 14
Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416, 3423) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehaltes nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 15
Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehaltes nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als fünf Jahre vergangen, darf eine Zurückstufung nicht mehr ausgesprochen werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung oder Ausdehnung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen

Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf wegen solcher Handlungen, die zu deren Entlassung gemäß § 42 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 SächsBG sowie § 43 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 SächsBG berechtigen, unterbrochen.

(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitbestimmung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 16
Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehaltes dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach fünf Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Das Rubrum und der Tenor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung, mit der auf Zurückstufung erkannt wurde, verbleiben in der Personalakte. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt oder verbleiben Rubrum und Tenor einer abschließenden gerichtlichen Entscheidung gemäß Satz 2 in der Personalakte, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Für die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, gilt § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3 SächsBG .

Teil 3
Behördliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1
Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17
Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn

1. zu erwarten ist, dass nach § 14 oder
2. feststeht, dass nach § 15

eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, zu dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten, der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, Abordnung oder Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die sich aus Absatz 1 ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 18
Einleitung auf Antrag des Beamten

(1) Der Beamte kann bei dem Dienstvorgesetzten oder dem höheren Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 19
Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 oder eines Widerspruchsbescheids nach § 42 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Abschnitt 2
Durchführung

§ 20
Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten

(1) Der Beamte ist über die Einleitung und Ausdehnung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Beamten eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Beamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder er ist erneut zu laden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Beamten zuzustellen.

(3) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

§ 21
Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können die Ermittlungen an sich ziehen.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren feststeht, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3171, 3173) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 22
Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 23
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 24
Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt,
2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie

4. der Augenschein eingenommen

werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 25
Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige sind zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 StPO bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das Gericht um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das Gericht entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von dem Dienstvorgesetzten, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 26
Herausgabe von Unterlagen

Der Beamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen, einschließlich technischer Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Gericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen; für den Antrag gilt § 25 Abs. 3 entsprechend. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 27
Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) Das Gericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) eingeschränkt.

§ 28
Protokoll

Über Anhörungen des Beamten und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168a StPO gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie bei der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Anfertigung eines Aktenvermerks.

§ 29
Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder anderer Betroffener erforderlich ist.

§ 30
Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

§ 31
Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen seine Befugnisse nach den §§ 32 bis 34 für nicht ausreichend, führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde herbei. Diese können das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen Befugnisse für ausreichend halten.

Abschnitt 3
Abschlussentscheidung

§ 32
Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 14 oder 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 BeamtVG eintreten.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ 33
Disziplinarverfügung

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehaltes angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen und zur Verhängung von Geldbußen gegen die ihm unterstellten Beamten befugt.

(3) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zu einer Kürzung um ein Fünftel der Dienstbezüge auf zwei Jahre.

(4) Kürzungen des Ruhegehaltes bis zum Höchstmaß kann der nach § 87 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Dienstvorgesetzte festsetzen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(6) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ 34
Erhebung der Disziplinarklage

(1) Soll gegen den Beamten auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinarklage zu erheben.

(2) Die Disziplinarklage wird bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 87 zur Ausübung der Disziplinarbefugnis zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 35
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind dem höheren Dienstvorgesetzten unverzüglich zuzuleiten. Hält dieser seine Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 nicht für ausreichend, hat er die Einstellungsverfügung oder die Disziplinarverfügung unverzüglich der obersten Dienstbehörde zuzuleiten. Diese kann das Disziplinarverfahren an den höheren Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen Befugnisse für ausreichend hält.

(2) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann ungeachtet einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § 32 Abs. 1 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinarklage erheben. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(3) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann eine Disziplinarverfügung eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu entscheiden oder Disziplinarklage erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

§ 36
Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten von dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

§ 37
Kostentragungspflicht

(1) Dem Beamten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das dem Beamten zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § 36 gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedient, sind unter denselben Voraussetzungen auch dessen Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

Abschnitt 4
Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 38
Zulässigkeit

(1) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 SächsBG sowie § 43 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 SächsBG erfolgen wird. Sie kann den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung

zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(2) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden oder im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 42 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 SächsBG sowie § 43 in Verbindung mit § 45 Abs. 3 SächsBG erfolgen wird.

(3) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 Prozent des Ruhegehaltes einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt werden wird.

(4) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

§ 39
Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen wird mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte innehat.

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für die Erhebung der Disziplinarklage zuständigen Behörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ 40
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Bezüge

(1) Die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,

3. das Disziplinarverfahren aufgrund des § 32 Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 32 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehaltes gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § 38 Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 82 SächsBG) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Abschnitt 5
Widerspruchsverfahren

§ 41
Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs

(1) Vor der Erhebung der Klage des Beamten ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde erlassen worden ist.

(2) Für die Form und Frist des Widerspruchs gilt § 70 VwGO.

§ 42
Widerspruchsbescheid

(1) Der Widerspruchsbescheid wird durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 87 zuständigen Dienstvorgesetzten erlassen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Zuständigkeit nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Anordnung ist zu veröffentlichen.

(2) In dem Widerspruchsbescheid darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden. Die Befugnis, eine abweichende Entscheidung nach § 35 Abs. 3 zu treffen, bleibt unberührt.

§ 43
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

In den Fällen des § 42 Abs. 1 Satz 2 ist der Widerspruchsbescheid der obersten Dienstbehörde unverzüglich zuzuleiten. Diese kann den Widerspruchsbescheid, durch den über eine Disziplinarverfügung entschieden worden ist, jederzeit aufheben. Sie kann in der Sache neu entscheiden oder Disziplinarklage erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides zulässig, es sei denn, es ergeht wegen

desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

§ 44
Kostentragungspflicht

(1) Im Widerspruchsverfahren trägt der unterliegende Teil die entstandenen Auslagen. Hat der Widerspruch teilweise Erfolg, sind die Auslagen im Verhältnis zu teilen. Wird eine Disziplinarverfügung trotz des Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Auslagen ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(2) Nimmt der Beamte den Widerspruch zurück, trägt er die entstandenen Auslagen.

(3) Erledigt sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache auf andere Weise, ist über die entstandenen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(4) § 37 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren

Abschnitt 1
Disziplinargerichtsbarkeit

§ 45
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

(1) Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz und nach den §§ 52 bis 63 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG) vom 9. Juli 2001 (BGBl. I S. 1510), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1106, 1125) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nehmen das Verwaltungsgericht Dresden, das Sächsische Oberverwaltungsgericht und das Bundesverwaltungsgericht wahr.

(2) Bei dem Verwaltungsgericht Dresden wird eine Kammer für Disziplinarsachen und beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht ein Senat für Disziplinarsachen gebildet.

§ 46
Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit. Einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 VwGO. In dem Verfahren der Disziplinarklage ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.

§ 47
Beamtenbeisitzer

(1) Nimmt die Kammer für Disziplinarsachen Aufgaben nach diesem Gesetz wahr, gehören ihr als Beamtenbeisitzer auf Lebenszeit ernannte Beamte im Sinne von § 1 SächsBG an, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

(2) Nimmt die Kammer für Disziplinarsachen Aufgaben nach den §§ 52 bis 63 BDG wahr, gehören ihr als Beamtenbeisitzer auf Lebenszeit ernannte Beamte im Bundesdienst an, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Freistaat Sachsen haben.

(3) Die §§ 20 bis 29 und 34 VwGO sind auf die Beamtenbeisitzer nicht anzuwenden.

§ 48
Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer werden von dem zur Wahl der ehrenamtlichen Richter nach § 26 VwGO bestellten Ausschuss auf vier Jahre gewählt.

(2) Der Präsident des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts bestimmt die für den Senat für Disziplinarsachen, der Präsident des Verwaltungsgerichts Dresden bestimmt die für die Kammer für Disziplinarsachen erforderliche Anzahl der Bundes- und der Landesbeamtenbeisitzer.

(3) Der Präsident des Verwaltungsgerichts Dresden erstellt getrennte Vorschlagslisten für Bundes- und für Landesbeamtenbeisitzer der Kammer und des Senates für Disziplinarsachen. Hierbei ist jeweils die eineinhalbfache Anzahl der nach Absatz 2 erforderlichen Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Beamten des Bundes können Bundesbeamte für die Listen vorschlagen. Die obersten Landesbehörden, die Spitzenorganisationen der Beamten des Freistaates Sachsen und die kommunalen Spitzenverbände können Beamte im Sinne von § 1 SächsBG für die Liste vorschlagen. In den Listen sind die Beamten gegliedert nach Laufbahngruppen und Verwaltungszweigen zu verzeichnen.

(4) Der Ausschuss wählt aus den Vorschlagslisten mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen die erforderliche Zahl von Bundes- und Landesbeamtenbeisitzern für die Kammer und für den Senat für Disziplinarsachen. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Beamtenbeisitzer im Amt.

§ 49
Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder Landesbeamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte, Lebenspartner oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitbestimmt hat.

(2) Ein Landesbeamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 50
Nichtheranziehung eines Landesbeamtenbeisitzers

Ein Landesbeamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht herangezogen werden.

§ 51
Entbindung vom Amt des Landesbeamtenbeisitzers

(1) Der Landesbeamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme, mit Ausnahme eines Verweises, ausgesprochen worden ist,
3. er seinen dienstlichen Wohnsitz im Freistaat Sachsen verliert,
4. das Beamtenverhältnis endet oder
5. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 47 Abs. 1 von Anfang an nicht vorlagen.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Landesbeamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden.

(3) Für die Entscheidung gilt § 24 Abs. 3 VwGO entsprechend.

§ 52
Senat für Disziplinarsachen

Für den Senat für Disziplinarsachen des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts gelten § 46 Abs. 1 und 3 sowie die §§ 47 und 49 bis 51 entsprechend.

Abschnitt 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Klageverfahren

§ 53
Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen für die Entscheidung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Für die Frist und Form der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 VwGO. Der Lauf der Frist des § 75 Satz 2 VwGO ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

§ 54
Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinarklage in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält der Dienstherr die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt er dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, mit. Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, in der die Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 60 Nachtragsdisziplinarklage erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht Nachtragsdisziplinarklage erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 55
Belehrung des Beamten

Der Beamte ist durch den Vorsitzenden gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsdisziplinarklage auf die Fristen des § 56 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

§ 56
Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 54 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 57
Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Gericht kann nach Anhörung der Beteiligten das Disziplinarverfahren beschränken, indem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 58
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Verwaltungsgericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 59
Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.

(2) Bei einer Disziplinarklage sind Beweisanträge vom Dienstherrn in der Klageschrift und vom Beamten innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

§ 60
Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Gericht auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehaltes verwirkt ist, oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Gericht, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 61
Mündliche Verhandlung und Entscheidung durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 VwGO ist nicht anzuwenden.

(2) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten in der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme erkennen oder

2. die Disziplinarklage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 62
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit der Dienstherr die Disziplinarklage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

(2) Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

Unterabschnitt 2
Besondere Verfahren

§ 63
Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, Erlass einer Disziplinarverfügung oder Erhebung der Disziplinarklage abgeschlossen worden, kann der Beamte bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein hinreichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von sechs Monaten nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. Andernfalls lehnt es den Antrag ab. § 54 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 64
Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen bei Gericht beantragen. Gleiches gilt für den Ruhestandsbeamten hinsichtlich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist beim

Sächsischen Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Abs. 7 VwGO entsprechend.

Abschnitt 3
Disziplinarverfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht

Unterabschnitt 1
Berufung

§ 65
Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Verwaltungsgericht oder dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die §§ 124 und 124a VwGO finden Anwendung.

§ 66
Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 54 und 55 sind nicht anzuwenden.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 56 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Beweisanträge, die vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 59 Abs. 2 gestellt worden sind, können abgelehnt werden, wenn ihre Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 67
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 VwGO ist nicht anzuwenden.

Unterabschnitt 2
Beschwerde

§ 68
Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 VwGO.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 60 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 64 gilt § 146 Abs. 4 VwGO entsprechend.

(4) Die Beschwerde gegen einen Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem eine Anordnung nach § 38 Abs. 1 ausgesetzt wurde, hat aufschiebende Wirkung.

§ 69
Entscheidung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Abschnitt 4
Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 70
Form, Frist und Zulassung der Revision

Für die Zulassung der Revision, für die Form und Frist der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten die §§ 132, 133, 137 bis 139 VwGO sowie § 127 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Beamtenrechtsrahmengesetz – BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2755) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 71
Revisionsverfahren, Entscheidung über die Revision

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Revision gelten die §§ 143 und 144 VwGO.

Abschnitt 5
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 72
Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden konnte, oder
8. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren oder in einem Verfahren nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 73

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 74
Frist, Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 75
Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 76
Mündliche Verhandlung und Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts und des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 77
Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten aufgehoben, erhält dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidung entsprochen hätte. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehaltes erkannt, gilt § 68 Abs. 1 und 4 SächsBG entsprechend.

(2) Der Beamte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574, 3577), in der jeweils geltenden Fassung, Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinarklage zuständigen Behörde geltend zu machen.

Abschnitt 6
Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 78
Kostentragungspflicht

(1) Der Beamte, gegen den im Verfahren der Disziplinarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet das dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden. Spricht das Verwaltungsgericht eine der in § 33 Abs. 1 genannten Disziplinarmaßnahmen aus, so können die Kosten verhältnismäßig geteilt werden.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 56 Abs. 3 Satz 3 oder § 63 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.

(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 79
Kosten

(1) In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Im Übrigen sind die für Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes (GKG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3416, 3423) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

(2) Kosten im Sinne des § 78 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens. Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 80
Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehaltes

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder des Ruhegehaltes.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Ruhestandsbeamte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder Ruhestandsbeamte verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (SGB IV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 86, 466), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 18 des Gesetzes vom 2. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748, 2757) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, angerechnet. Der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 81
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehaltes kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches (StGB), zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen und
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 BeamtVG ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 BeamtVG zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehaltes die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 82
Begnadigung

(1) Dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. Er kann es anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehaltes im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 67 Abs. 2 SächsBG entsprechend.

Teil 6
Beamte der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- und Zweckverbände

§ 83
Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde

(1) Die Aufgaben der Dienstvorgesetzten nimmt für Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete und Verbandsvorsitzende von Verwaltungsverbänden die Rechtsaufsichtsbehörde wahr.

(2) Die Aufgaben des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde nimmt für alle Beamten der Gemeinden, Landkreise, Verwaltungs- und Zweckverbände die obere Rechtsaufsichtsbehörde wahr.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Ruhestandsbeamte.

§ 84
Weisungsbefugnis der Rechtsaufsichtsbehörde

Die Rechtsaufsichtsbehörde und die obere Rechtsaufsichtsbehörde können den zuständigen Dienstvorgesetzten im Einzelfall anweisen, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Kommt dieser der Anweisung innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht nach, können sie das Disziplinarverfahren selbst einleiten und auch durchführen.

§ 85
Widerspruchsverfahren

(1) Für das Widerspruchsverfahren des Beamten einer Gemeinde, eines Landkreises, eines Verwaltungs- oder Zweckverbandes ist § 41 Abs. 1 Satz 2 nicht anzuwenden.

(2) Den Widerspruchsbescheid erlässt die Rechtsaufsichtsbehörde. Hat sie die angefochtene Entscheidung erlassen, erlässt den Widerspruchsbescheid die obere Rechtsaufsichtsbehörde. Hat diese die angefochtene Entscheidung erlassen, erlässt sie auch den Widerspruchsbescheid.

Teil 7
Besondere Bestimmungen für sonstige Beamtengruppen und Ruhestandsbeamte

§ 86
Beamte der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Für die Beamten der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehen, bestimmt die für die Aufsicht zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern durch Rechtsverordnung, wem die in diesem Gesetz bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde zustehen, soweit diese Befugnisse nicht durch Gesetz oder Satzung bestimmt sind.

§ 87
Ruhestandsbeamte

Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch den vor dem Eintritt in den Ruhestand zuletzt zuständigen Dienstvorgesetzten ausgeübt. Besteht die früher zuständige Stelle nicht mehr, bestimmt das Staatsministerium des Innern, welche Stelle zuständig ist.

Teil 8
Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 88
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Staatsministerium des Innern.

§ 89
Übergangsvorschrift

(1) Auf vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete Disziplinarverfahren ist weiterhin die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 341) und die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die

Dienstbezüge im Sinne der Disziplinarordnung (SächsDO-BezügeVO) vom 20. März 1996 (SächsGVBl. S. 122) anzuwenden.

(2) Gebühren nach § 79 werden nur für nach dem 27. April 2007 anhängig werdende gerichtliche Verfahren sowie für Verfahren über nach diesem Tag eingelegte Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe erhoben.

Anlage

Artikel 11
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Disziplinarordnung für den Freistaat Sachsen (SächsDO) vom 28. Februar 1994 (SächsGVBl. S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330, 341), und
2. die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Dienstbezüge im Sinne der Disziplinarordnung (SächsDO-BezügeVO) vom 20. März 1996 (SächsGVBl. S. 122).

Dresden, den 10. April 2007

Der Landtagspräsident
Erich Iltgen

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Georg Milbradt

Der Staatsminister des Innern
Dr. Albrecht Buttolo

Der Staatsminister der Justiz
Geert Mackenroth

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Horst Metz

1
Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EG Nr. L 255 S. 22).